

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

832. Sitzung

Berlin, Freitag, den 30. März 2007

Inhalt:

Zur Tagesordnung	101 A	Franz Müntefering, Bundesminister für Arbeit und Soziales	104 B
1. Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 154/07)	101 B	Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)	127*B
Hendrik Hering (Rheinland-Pfalz)	101 B	Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen)	128*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	102 A	Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen)	129*A
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Drucksache 155/07)	102 A	Beschluss zu 3: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	105 B
Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen)	102 A	Beschluss zu 4: Zustimmung gemäß Art. 104a Abs. 4 und Art. 106 Abs. 3 GG	105 C
Franz Müntefering, Bundesminister für Arbeit und Soziales	102 C	5. Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (Drucksache 191/07)	105 C
Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen)	127*A	Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen)	105 C
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)	127*B	Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)	129*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG	103 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	106 C
3. Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen (Drucksache 156/07)		6. Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 158/07)	106 C
in Verbindung mit		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	129*D
4. Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) (Drucksache 157/07)	103 B	7. Gesetz über Einmalzahlungen und zur Änderung des Besoldungsstrukturgesetzes (Drucksache 160/07)	106 C
Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen)	103 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	129*D

8. Gesetz zur Reform der **Führungsaufsicht** und zur Änderung der Vorschriften über die **nachträgliche Sicherungsverwahrung** (Drucksache 192/07) 106 C
 Dr. Beate Merk (Bayern) 106 D
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 107 C
 Beate Blechinger (Brandenburg) 108 C
 Geert Mackenroth (Sachsen) 109 D
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 110 D
 Dr. Heinz Georg Bamberger (Rheinland-Pfalz) 131*C
 Carsten-Ludwig Lüdemann (Hamburg) 132*C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung 112 C
9. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Umwelthaftung** zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Drucksache 161/07) 106 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung 130*A
10. Gesetz zu den Protokollen vom 16. Mai 2006 über die Änderung des Abkommens vom 6. Juni 1955 über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst und der Vereinbarung vom 6. Juni 1955 über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuss für den **Internationalen Suchdienst** und dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz** (Drucksache 162/07) 106 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 129*D
11. Gesetz zu dem Protokoll vom 4. Juli 2006 zur Verlängerung des Abkommens vom 9. April 1995 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (Drucksache 163/07) 106 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 130*A
12. Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 zum Übereinkommen vom 16. November 1989 **gegen Doping** (Drucksache 159/07) 106 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG 130*A
13. Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen zur **Klärung der Abstammung in der Familie** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 369/05) 112 C
 Dr. Beate Merk (Bayern) 112 D
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 113 D
 Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen) 133*B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 114 C
14. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie zur **Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 86/07) 114 C
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 114 D
15. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** (Drucksache 113/07) 115 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 115 C
16. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit (**Dienstrechtsanpassungsgesetz** BA – DRAnpGBA) (Drucksache 114/07) 115 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 115 D
17. Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** (Drucksache 115/07) 106 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 130*B
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes** und anderer Gesetze – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 116/07) 115 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 115 D

19. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements** (Drucksache 117/07) 116 A
 Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein) 116 A
 Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 116 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 118 B
20. Entwurf eines Gesetzes zum **Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens** (Drucksache 145/07) 118 B
 Marion Caspers-Merk, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit 118 C
 Emilia Müller (Bayern) 134*C
 Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 135*C
 Harald Wolf (Berlin) 137*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 119 C
21. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundesministergesetzes** (Drucksache 118/07) 106 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 130*C
22. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 119/07) 106 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 130*B
23. Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**22. BAföG-ÄndG**) (Drucksache 120/07) 119 C
 Dr. Heinz Georg Bamberger (Rheinland-Pfalz) 119 C
 Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung 120 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 121 C
24. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. April 2005 zur **Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen** (Drucksache 121/07, zu Drucksache 121/07)
 b) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des VN-Übereinkommens vom 13. April 2005 zur **Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen** (Drucksache 122/07) 106 C
Beschluss zu a): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 130*B
Beschluss zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 130*C
25. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Drucksache 123/07) 121 C
 Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) 137*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 122 A
26. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen** (Drucksache 124/07) 122 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 122 B
27. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (**ERP-Wirtschaftsförderungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 125/07) 106 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 130*C
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (**AKP-EG-Partnerschaftsabkommen**) (Drucksache 126/07) 106 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 130*B
29. **Agrarpolitischer Bericht 2007** der Bundesregierung – gemäß § 4 LWG – (Drucksache 84/07) 106 C
Beschluss: Stellungnahme 130*D
30. Bericht der Bundesregierung über die **risikoadäquate Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen** und den Stand ihres Kapitalanlagenmanagements – gemäß Artikel 6 § 4 KredSanG – (Drucksache 89/07) 106 C
Beschluss: Kenntnisnahme 131*A
31. **Umweltbericht 2006:** Umwelt – Innovation – Beschäftigung (Drucksache 58/07) 122 B
Beschluss: Stellungnahme 122 B

32. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Das globale Europa „Die **handelspolitischen Schutzinstrumente** der Europäischen Union in einer sich wandelnden globalen Wirtschaft“ Grünbuch für die öffentliche Konsultation – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 917/06) 106 C
Beschluss: Stellungnahme 130*D
33. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grünbuch: Die **künftige Meerespolitik** der Europäischen Union – eine europäische Vision für Ozeane und Meere – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 505/06) 122 B
 Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein) 122 C
Beschluss: Stellungnahme 123 D
34. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Begrenzung des globalen Klimawandels** auf 2 Grad Celsius – Der Weg in die Zukunft bis 2020 und darüber hinaus – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 61/07) 123 D
 Emilia Müller (Bayern) 137*B
Beschluss: Stellungnahme 124 A
35. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der **Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften** für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 3052/95/EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 134/07) 124 A
Beschluss: Stellungnahme 124 B
36. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 128/07) 124 B
Beschluss: Stellungnahme 124 C
37. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ein kohärenter Indikator- und Benchmark-Rahmen zur Beobachtung der Fortschritte bei der Erreichung der Lissabon-Ziele im Bereich der **allgemeinen und beruflichen Bildung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 141/07) 106 C
Beschluss: Stellungnahme 130*D
38. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Ergebnisse der Überprüfung der Strategie der Gemeinschaft zur **Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 108/07) 124 C
Beschluss: Stellungnahme 124 D
39. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften **für ein rauchfreies Europa:** Strategieoptionen auf EU-Ebene – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 82/07) 124 D
Beschluss: Stellungnahme 125 A
40. Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten **Agrarstatistikverordnung** (Drucksache 130/07) 106 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 131*A
41. Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge (**Feuerzeugverordnung**) (Drucksache 131/07) 125 A
 Volker Hoff (Hessen) 125 A, 138*C
 Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales 125 D, 139*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 126 A
42. Zweite Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über **Anforderungen an Flugbesatzungen** (Drucksache 127/07) 126 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 126 C
43. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für das integrierte Programm **im Bereich des lebenslangen Lernens** (2007 bis 2013)) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 105/07)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der

- Kommission für das **„Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs“** (2008)) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 106/07)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Europäisches Netzwerk zur **Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 133/07) 106 C
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 105/1/07 . . . 131*B
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 106/1/07 . . . 131*B
- Beschluss** zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 133/1/07 . . . 131*B
44. a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 110/07)
- b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 194/07) 106 C
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 110/07 131*B
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 194/07 131*B
45. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 151/07) 106 C
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 131*C
46. Entschließung des Bundesrates zur Überarbeitung der Richtlinie 2001/43/EG zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über **Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern** und über ihre Montage – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 205/07) 114 D
- Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 115 A, 133*B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 115 C
- Nächste Sitzung** 126 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 126 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 126 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

V o r s i t z :

Präsident D r . H a r a l d R i n g s t o r f f ,
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-
Vorpommern

Amtierende Präsidentin E m i l i a M ü l l e r ,
Staatsministerin für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigte des
Freistaates Bayern beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

A m t i e r e n d e r S c h r i f t f ü h r e r :

Volker Hoff (Hessen)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Tanja Gönner, Umweltministerin

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister und
Bevollmächtigter des Landes Baden-Württem-
berg beim Bund

Dr. Monika Stolz, Ministerin für Arbeit und
Soziales

B a y e r n :

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte
des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

B e r l i n :

Harald Wolf, Bürgermeister und Senator für
Wirtschaft, Technologie und Frauen

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürger-
meister, Senator für kirchliche Angelegen-
heiten und Senator für Justiz und Verfassung

Thomas Röwekamp, Bürgermeister, Senator für
Inneres und Sport

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund
und für Europa

H a m b u r g :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister

Carsten-Ludwig Lüdemann, Senator, Präses der
Justizbehörde

Udo Nagel, Senator, Präses der Behörde für
Inneres

H e s s e n :

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigter des
Landes Hessen beim Bund

Jürgen Banzer, Minister der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Uta-Maria Kuder, Justizministerin

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin

Michael Breuer, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Dr. Heinz Georg Bamberger, Minister der Justiz

Hendrik Hering, Minister für Wirtschaft, Ver-
kehr, Landwirtschaft und Weinbau

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Dr. Ralf Stegner, Innenminister

Dr. Gitta Trauernicht, Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes-
und Europaangelegenheiten und Chef der
Staatskanzlei

Harald Schliemann, Justizminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Franz Müntefering, Bundesminister für Arbeit
und Soziales

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Arbeit und Soziales

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz

Dr. Peter Paziorek, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz

Marion Caspers-Merk, Parl. Staatssekretärin bei
der Bundesministerin für Gesundheit

Achim Großmann, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadt-
entwicklung

Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bun-
desministerin für Bildung und Forschung

Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär bei der
Bundeskanzlerin

Werner Gatzert, Staatssekretär im Bundesminis-
terium der Finanzen

Gert Lindemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

(A)

(C)

832. Sitzung

Berlin, den 30. März 2007

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 832. Sitzung des Bundesrates.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 46 Punkten vor. Die Punkte 3 und 4 werden miteinander verbunden. Punkt 46 wird vor Punkt 15 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

(B)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Weingesetzes** (Drucksache 154/07)

Es liegt eine Wortmeldung von Staatsminister Hering (Rheinland-Pfalz) vor.

Hendrik Hering (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat beschließt heute über das Dritte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes.

Die Gesetzesnovelle ist auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz durch die Agrarressorts auf den Weg gebracht worden, nachdem im Jahre 2002 eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** eingesetzt worden war. Der Inhalt, den das Gesetz nach den Beratungen in Bundestag und Bundesrat gefunden hat, führt im Ergebnis dazu, dass die Rahmenbedingungen für die Weinwirtschaft in Deutschland und deren Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Das Gesetz ist für ein Bundesland, in dem gut zwei Drittel der Weine produziert werden, von hoher Wichtigkeit. Die Beratung im Bundesrat – viele Punkte sind vom Bundestag übernommen worden – hat dazu beigetragen, dass Regelungen praxisgerechter werden, z. B. für den Fall, dass Übermengen entstehen, was auf Grund der guten Marktentwicklung in den letzten Jahren erfreulicherweise nicht zu verzeichnen ist. **Statt der Zwangsdestillation** können

andere Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, wie der Einsatz im Landbau oder in der Abwasser- aufbereitung.

Im Interesse der Marktbeteiligten – der Kellereien und des Handels – ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Preisbindung für **Prädikatswein** aufzuheben. Das wird von der überwiegenden Mehrheit der Erzeuger akzeptiert.

Erfreulicherweise ist die Diskussion unter den am Weinfonds Beteiligten im Rahmen der parlamentarischen Beratung aufgegriffen worden. Da Einverständnis herrscht, besteht die Möglichkeit einer guten **Finanzausstattung des Weinfonds**. Außerdem kann die Besetzung der Gremien dazu führen, dass für gemeinschaftliche Werbemaßnahmen ausreichend Mittel bereitstehen.

(D)

Meine Damen und Herren, auf weitere Einzel- punkte will ich nicht eingehen, sondern nur den Zusammenhang mit der Weinmarktordnung aufzei- gen.

Die Weinmarktordnung, zu der die Europäische Kommission voraussichtlich im Sommer einen Ent- wurf vorlegt, wird für die Weinwirtschaft von größe- rer Bedeutung sein als die Regelungen im Weinge- setz. Der Bundesrat hat sich mit dieser Thematik frühzeitig auseinandergesetzt und mehrheitlich klar die Position bezogen, dass es bei einer **eigenen Weinmarktordnung in Europa** bleiben muss; denn es sind Besonderheiten zu regeln, die in andere Markt- ordnungen nicht integrierbar sind.

Wir sind etwas verwundert darüber, dass der Bun- deslandwirtschaftsminister trotz des klaren Votums des Bundesrates in den europäischen Gremien nach wie vor die **Position der Kommission** unterstützt, es nicht zu einer eigenen Weinmarktordnung kommen zu lassen, sondern diesen Bereich in einer gemeinsa- men Marktordnung aufgehen zu lassen. Für die Weinbauländer ist von zentraler Bedeutung, dass ihre Besonderheiten geregelt werden, um die Mög- lichkeit zu haben, ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu stärken.

Wir wären froh, wenn diese Position in Brüssel so vertreten würde, wie es das Europäische Parlament

Hendrik Hering (Rheinland-Pfalz)

(A) erfreulicherweise tut. Es hat entschieden, dass es bei einer Weinmarktordnung bleibt. Eine Reihe von Mitgliedstaaten unterstützt unsere Position. Es wäre sehr hilfreich, wenn sich die Bundesregierung dem anschliesse.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem **Gesetz zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Erstes Gesetz zur **Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** (Drucksache 155/07)

Ums Wort gebeten hat Minister Laumann (Nordrhein-Westfalen).

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land **Nordrhein-Westfalen befürwortet eine Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf das Gebäudereinigerhandwerk**. Dies ist ein wichtiger Schritt, um in dieser Branche gezielt Lohndumping zu vermeiden und unfairen Wettbewerb insbesondere für die hier ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen zu verhindern.

(B) Es ist lobenswert, dass die **Tarifvertragsparteien zum Schutz vor Lohndumping einen bundesweiten Tarifvertrag vereinbart** und damit die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschaffen haben. Der derzeitige Tarifvertrag ist **für allgemeinverbindlich erklärt** worden; er bindet alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesem Bereich.

Dass der Gesetzgeber nun die Grundlage dafür schafft, dass auch die im Ausland ansässigen Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren nach Deutschland entsandten Gebäudereinigern die hier geltenden Arbeitsbedingungen zu gewähren, ist konsequent und wird befürwortet. Dies entspricht der **Koalitionsvereinbarung** auf Bundesebene, die Gebäudereiniger in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufzunehmen.

Die **Situation des Gebäudereinigerhandwerks und die des Baugewerbes sind vergleichbar**. In beiden Branchen gibt es die für die Anwendung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erforderliche Tarifvertragsstruktur. Beide Branchen sind durch ständig wechselnde Einsatzorte und durch hohe Lohnkostenintensität geprägt. Es ist daher berechtigt, dass die Gebäudereiniger eine Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf ihre Branche wünschen. Mit ihrer Einbeziehung in das Gesetz wird sichergestellt, dass aus dem Ausland entsandte Gebäudereiniger hier nicht zu Dumpinglöhnen beschäftigt werden dürfen. Es wird verhindert, dass inländische Gebäudereiniger von entsandten Arbeitnehmern unterboten werden, die hier von ihrem Lohn nicht leben

könnten. Es wird die **Wettbewerbsfähigkeit der hier ansässigen Unternehmen geschützt**, die sonst keine Chance gegen die Unterbietungskonkurrenz ausländischer Unternehmen hätten.

Gute Arbeit benötigt faire Löhne. Schlechte Beispiele verderben die Sitten. Nordrhein-Westfalen stimmt dem Gesetz zu.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Ums Wort gebeten hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Herr Müntefering.

Franz Müntefering, Bundesminister für Arbeit und Soziales: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Europa gibt es eine Entsenderichtlinie. Sie ist die Grundlage dafür, dass die 27 Mitgliedstaaten Arbeitnehmerentsendegesetze erlassen können, um die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer zu garantieren und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen zu vermeiden.

Das Gefälle zwischen den einzelnen Staaten in Europa ist groß. Deshalb ist dieses Instrument sinnvoll. Deutschland nutzt es bisher wenig.

Wir nehmen nun das lohnintensive Gebäudereinigerhandwerk in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben uns den von ihnen **vereinbarten Mindestlohn** vorgestellt: **7,87 Euro in Westdeutschland, 6,36 Euro in Ostdeutschland**. Das ist ein souveräner Vorschlag der Tarifvertragsparteien; die Politik nimmt darauf keinen Einfluss. Aber wenn diese Branche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommen ist, können wir durch eine Verordnung des Bundeskabinetts diese vereinbarten Mindestlöhne – wohlgemerkt: tarifliche Mindestlöhne – **für allgemeinverbindlich erklären**. Das tun wir. Mit der heutigen Entscheidung werden die Gebäudereiniger in das Gesetz integriert, und wir werden die 7,87 und die 6,36 Euro in einer Verordnung für allgemeinverbindlich erklären.

2009 wird die Dienstleistungsrichtlinie in Kraft treten. Das wird eine Herausforderung besonders mit Blick auf die Dienstleister aus Mittel- und Osteuropa in unserem Land. Die Frage, ob die Freizügigkeit über 2009 hinaus verlängert werden kann, kann man bejahen. Das wird in Europa aber auf große Reserven stoßen. Wir in Deutschland müssen uns sehr genau überlegen, was wir an dieser Stelle auf welche Weise tun. Wir sollten uns deshalb rechtzeitig darüber Gedanken machen, welche Branchen vernünftigerweise noch in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommen werden müssen. Die Diskussion darüber läuft. Zum Beispiel die **Zeitarbeit** und das **Bewachungsgewerbe** haben sich zu Wort gemeldet. Eine Entscheidung ist aber noch nicht getroffen worden.

In der öffentlichen Debatte über die **Niedriglohnentwicklung** in unserem Lande wird das Arbeitnehmer-Entsendegesetz als Instrument betrachtet. Man muss aber sagen: Es ist kein Instrument gegen Mindestlöhne. Die Frage, wie vermieden werden kann, dass immer mehr Löhne indirekt aus der öffentlichen Kasse gezahlt werden, wird mit dem Arbeitnehmer-

(C)

(D)

Bundesminister Franz Müntefering

(A) Entsendegesetz nicht beantwortet. Dazu braucht man etwa eine **Entgeltssicherungsschranke** – oder wie man es nennen mag.

500 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland arbeiten Vollzeit, d. h. 170 bis 180 Stunden im Monat, erhalten – ich will nicht sagen: verdienen – dafür aber so wenig Geld, dass sie ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen. Das heißt: Es gibt Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die Unternehmen konkurrieren, bis sie in die Knie gehen, und es werden so niedrige Löhne gezahlt, dass die Arbeitnehmer ergänzend Löhne über Sozialtransfers aus der Staatskasse erhalten. Mit diesem Aspekt haben wir uns in den nächsten Wochen und Monaten auseinanderzusetzen. Die Frage, wie wir die Interessen unseres Landes sichern, und das Thema „Niedriglohn“ werden uns weiter beschäftigen.

Ich bin froh darüber, dass wir mit der Aufnahme der Gebäudereiniger, einem lohnintensiven Handwerk, in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz heute einen wichtigen Schritt nach vorne tun. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Minister Breuer** (Nordrhein-Westfalen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Herr **Minister Professor Dr. Reinhart** (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll****.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 3 und 4** auf:

3. Gesetz zur Verbesserung der **Beschäftigungschancen älterer Menschen** (Drucksache 156/07)

in Verbindung mit

4. Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz**) (Drucksache 157/07)

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Laumann (Nordrhein-Westfalen).

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Rahmen der Debatte über die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist zur demografischen Entwicklung in Deutschland und deren Auswirkungen alles aus-

reichend beschrieben und diskutiert worden. Auf eine Wiederholung möchte ich verzichten. (C)

Im Ergebnis führt die Anhebung der Altersgrenze dazu, dass nach allen demografischen Prognosen zwei Drittel des zu erwartenden Anstiegs der Lebenserwartung aufgefangen werden. Positiv ausgedrückt: Trotz der Anhebung werden die Rentnerinnen und Rentner zukünftig ein Jahr länger Rente erhalten als die heutige Rentnergeneration.

Es darf nicht übersehen werden, dass die **stufenweise Einführung von 2012 bis 2029** den Beschäftigten ausreichend Gelegenheit bietet, sich auf die veränderten Verhältnisse einzurichten.

Im Übrigen ist sichergestellt, dass diejenigen, die **45 Versicherungsjahre** erreichen, also besonders lange Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt oder Kinder erzogen haben, **weiterhin mit 65 Jahren ohne Abschlag in Rente** gehen können.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hält den vorliegenden Gesetzesbeschluss für notwendig, in seinen Folgewirkungen für akzeptabel und sozial ausgewogen.

In den vergangenen zwei Jahren, in denen über die Anhebung der Regelaltersgrenze äußerst kontrovers diskutiert worden ist, haben mich in Düsseldorf zahlreiche Fürsprecher und entschiedene Gegner der Rente mit 67 angesprochen. Die Argumente der Arbeitgeberseite brauche ich hier und heute genauso wenig zu wiederholen wie die Sorgen und Befürchtungen der Erwerbstätigen. Ich möchte aber nachdrücklich darauf hinweisen, dass ich volles **Verständnis für** diejenigen aufbringe, die womöglich während ihres gesamten Arbeitslebens unter schweren körperlichen oder psychischen Belastungen ihr Brot verdient haben. Bei dem oft bemühten **Dachdecker** sehe ich nicht, wie dieser nach 40, vielleicht sogar 50 Berufsjahren mit 66 noch auf dem Dach herumklettert. Ehrlich gesagt, möchte ich ihn dort gar nicht sehen. (D)

Bei solchen Beispielen wird häufig gleich wieder nach dem Gesetzgeber gerufen. Inzwischen dürfte sich aber herumgesprochen haben, dass **Ausnahmeregelungen für bestimmte Berufsgruppen schwer zu beschreiben** und deshalb vielleicht unpraktikabel sind.

Wir brauchen **neue Wege der Prävention, verstärkte Angebote zum lebenslangen Lernen und Veränderungen der Arbeitsbedingungen für Ältere**. Dies ist eine **moralische und ökonomische Verpflichtung**. Erforderlich sind auch verstärkte Angebote für **Teilzeitbeschäftigung** im Alter.

Bereits heute können vor Erreichen der Regelaltersgrenze **Teilrenten** bezogen werden. Von dieser Möglichkeit wird aber noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Deshalb schlägt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden **Entschließungsantrag** die Beseitigung rechtlicher Hemmnisse vor, die die Nutzung solcher Modelle in der Praxis erschweren. Ein gleitender Übergang in

*) Anlage 1

***) Anlage 2

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen)

(A) den Ruhestand ist immer besser als ein fallbeilartiges Ausscheiden.

Vorzeitiger Rentenbezug wird nach dem Gesetzesbeschluss zukünftig erst ab dem 63. Lebensjahr möglich sein, sieht man einmal von der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab.

Zu überlegen wäre, **ob** wir zukünftig einen früheren Übergang in die Rente zulassen, z. B. ab dem 60. Lebensjahr. Die Versicherten könnten dann **durch einen Teilrentenbezug selbst einen altersgerechten gleitenden Übergang in den Ruhestand** gestalten. Sie könnten in zeitlich reduziertem Umfang bis zum Rentenalter weiter arbeiten, ihr Leistungsvermögen und ihre Erfahrungen einbringen, neben der Teilrente zusätzliche Rentenanwartschaften erwerben und sich allmählich auf den Ruhestand vorbereiten. Bei solchen Modellen könnten die durch den vorzeitigen Rentenbezug entstehenden Abschläge im Rahmen der Hinzuverdienstmöglichkeiten deutlich reduziert werden. Anstelle von Teilzeitarbeit wäre auch die **Inanspruchnahme von Wertguthaben denkbar**.

Die Auswirkungen solcher Modelle auf die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme sollten geprüft werden.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird dem Gesetz zustimmen.

Ich möchte Sie bitten, unseren Entschließungsantrag zu unterstützen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun (B) Bundesminister Müntefering.

Franz Müntefering, Bundesminister für Arbeit und Soziales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir leben länger. Das ist gut und schön. Wenn wir überwiegend gesund länger leben, ist das besonders schön.

Dies verändert aber die Biografien und auch die Erwerbsbiografien der Menschen. Wir gehen nicht mehr mit 14 oder 16 in den Beruf, sondern im Schnitt mit 21. Wir arbeiten im Schnitt bis 60 oder 61. Insgesamt kommen dabei durchschnittlich 39 Lebensarbeitsjahre heraus.

1960 haben wir zehn Jahre lang Rente gezahlt. Im Moment tun wir das 17 Jahre. In den Jahren 2025/30 würden wir etwa 20 Jahre Rente zahlen.

1960 kamen auf einen Rentner acht Beschäftigte. Heute kommen 3,2 Beschäftigte auf einen Rentner. Im Jahre 2030 kommen auf einen Rentner 1,9 Beschäftigte.

Alles das kann man ignorieren. Vernünftig ist das aber nicht. Wenn man ganz einfach rechnet, weiß man, dass dies Konsequenzen haben wird. Sie müssen vernünftig und generationengerecht sein.

Bei unserem Vorschlag – den der Bundesrat, wie ich hoffe, heute beschließt – handelt es sich um eine vernünftige **Regelung**. Sie ist **sinnvoll und generationengerecht**.

Natürlich ist man immer mit der Frage konfrontiert: Haben die Älteren eine Chance am Arbeitsmarkt? Gibt es Arbeitsplätze für sie? – Nach den jüngsten **Arbeitsmarktzahlen** haben wir **870 000 Arbeitslose weniger** als vor einem Jahr. Hätten wir nicht alle einen Hang zur Depression, würden wir uns darüber richtig freuen. Das ist eine sehr schöne Zahl. Darauf können wir miteinander stolz sein. Wir bleiben auch bemüht, noch besser zu werden. Von den 870 000, die in diesem Jahr nicht mehr arbeitslos sind, sind **180 000 über 50 Jahre alt**.

Sie beschließen unter Tagesordnungspunkt 3 – wir führen eine verbundene Debatte – die **„Initiative 50plus“**. Durch Kombilohn, Eingliederungszuschuss, Weiterbildung und auf bis zu fünf Jahre befristete Beschäftigung tragen wir dazu bei, dass Ältere eine Chance haben, im Erwerbsleben zu bleiben oder wieder ins Erwerbsleben zu kommen.

Von Europa haben wir den **Auftrag**, dafür zu sorgen, **dass im Jahr 2010 50 % der über 55-Jährigen berufstätig sind**. 1998 waren es 37,8 %; Ende 2005 waren es 45,4 %; Ende 2006 sind es 48,9 % gewesen. Ich bin mir sicher, dass wir 50 % gut erreichen. Ich möchte das **Ziel anspruchsvoller setzen**: Wir möchten im Jahr 2010 nicht nur 50 % der über 55-Jährigen in Arbeit haben, sondern **55 %**. Ich glaube, dass wir das schaffen können. Wir müssen uns anspruchsvolle Ziele setzen.

Die meisten Unternehmen wissen, dass ein **Altersmix** fast immer sinnvoll ist, dass er für die Betriebe gut ist. Die **Älteren gehören nicht zum alten Eisen**. Sie können etwas. Man muss versuchen, das vernünftig miteinander zu verknüpfen. Die Erwartung an Arbeitgeber und Gewerkschaften wird sein, in ihren Tarifverträgen dafür zu sorgen, dass die 50- und 55-Jährigen nicht weiter aussortiert werden, wie es leider über lange Zeit der Fall war. Man muss zugeben, dass wir alle dazu geklatscht haben. Aber man ist klüger geworden. Deswegen muss man das fundamental verändern.

Die Gesetze, die heute beschlossen werden, müssen um eine **humanere Arbeitswelt** ergänzt werden. Dieses Thema ist ein bisschen verloren gegangen; wir waren schon einmal weiter.

Die Zahl der schweren Arbeitsunfälle ist kleiner geworden. **Augen-, Rücken-, Haut- und psychische Probleme** nehmen aber zu. Sie werden – abgesehen von der Betroffenheit des Einzelnen – auch für die Gesellschaft teuer, wenn nicht stärker als bisher präventiv vorgegangen wird.

Diesbezüglich werden wir miteinander noch Beschlüsse zu fassen haben. Ich meine auch die **betriebliche Altersvorsorge** und die **Riester-Rente**. 20 Millionen Menschen sind in solchen Vorsorgesystemen. Sie haben die Möglichkeit, zusammen mit der gesetzlichen Rente, die der Kern bleiben wird, den Wohlstand im Alter zu sichern.

Die Zahl 67 wird oft als starre Formel verstanden, was falsch ist. Herr Laumann hat dazu schon einiges gesagt. Es gibt **auch in Zukunft die klassische Alters-**

(C)

(D)

Bundesminister Franz Müntefering

(A) **teilzeit.** Es gibt die Möglichkeit der **Zusatzbeiträge**, d. h. dass man mit Einzahlungen den Abschlag, den man in Kauf nehmen muss, wenn man früher ausscheidet, reduzieren oder vermeiden kann. Es gibt die **Teilrente**, die Drittel- oder 50-%-Rente, die man vorzeitig bekommen kann. Es gibt die **Wert- und die Zeitkonten**.

Wir in der Politik müssen uns allerdings folgende Fragen stellen – deshalb bin ich gegenüber dem Vorschlag von Nordrhein-Westfalen skeptisch –: Wollen wir wirklich, dass die Politik alles bis ins Detail regelt? Ist es nicht **Sache der Tarifvertragsparteien**, dies zu besprechen und zu klären? Ich empfehle sehr, dass wir ihnen Luft lassen. Sie können gestalten. Das ist auch ihre Aufgabe. Es besteht die große Möglichkeit, mit der Zeit vor dem offiziellen Renteneintrittsalter von heute 65 und bald 67 Jahren flexibel umzugehen. Das müssen sie nutzen. Sie gehen auf alle Fragen in diesem Zusammenhang ein.

Das Wichtigste ist, dass wir nicht vergessen, wie sehr es darauf ankommt, dass das Land **altersgerechte und altengerechte Arbeitsplätze** entwickelt. Das muss man wollen. Man darf die 55-Jährigen nicht hinausschieben, wie es die großen Unternehmen noch immer tun, während die kleinen und mittleren Unternehmen meistens sehr viel vernünftiger damit umgehen. Die großen und die kleinen Unternehmen handeln hier sehr unterschiedlich.

(B) Wir müssen dafür werben, dass wir in einer Gesellschaft leben, in der älter werdende Menschen auch im Beruf eine Chance behalten. Das ist sinnvoll. Das ist mutig. Das ist – ich sage es noch einmal – generationengerecht. Das geht nicht immer, aber an sehr vielen Stellen und in sehr vielen Fällen.

Ich glaube, dass Sie mit der heutigen Entscheidung über das Altersgrenzenanpassungsgesetz und die „Initiative 50plus“ einen vernünftigen Weg gehen. Er muss verbessert, weiter ausgeführt und präzisiert werden, er führt die Gesellschaft aber in die richtige Richtung. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben **Minister Professor Dr. Reinhart** (Baden-Württemberg) und Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Zu **Punkt 3**, dem Gesetz zu Beschäftigungschancen Älterer, empfehlen die beteiligten Ausschüsse, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

*1 Anlagen 3 und 4

(C) Zu **Punkt 4**, dem Gesetz zur Regelaltersgrenze, empfiehlt der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die von Nordrhein-Westfalen beantragte Entschließung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **nicht** gefasst.

Minister Breuer (Nordrhein-Westfalen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Ich rufe **Punkt 5** auf:

Gesetz zur Schaffung deutscher **Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen** (Drucksache 191/07)

Minister Breuer (Nordrhein-Westfalen) hat um das Wort gebeten.

Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Zwei Jahre haben wir über die Einführung von sogenannten Real Estate Investment Trusts in Deutschland diskutiert. Das Ergebnis dieser Diskussion liegt nun in Form des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vor. Wir sind froh, dass wir nach intensiver Erörterung weitergekommen sind.

(D) Endlich steht nun auch dem deutschen Finanz- und Immobilienmarkt das Produkt REIT zur Verfügung. Diese Anlageform ist in den Vereinigten Staaten und in vielen europäischen Ländern bereits etabliert. England hat zum 1. Januar 2007 nachgezogen und REITs eingeführt.

REITs sind für Anleger und Unternehmen eine neue Anlageform, die sich von anderen Formen der Immobilienanlage abgrenzt. REITs sind börsennotierte Immobilien-Aktiengesellschaften, die Gewinne größtenteils an Anleger ausschütten und die von der Körperschaftsteuer befreit sind. Steuerlich sind sie transparent; denn eine **Besteuerung erfolgt nur auf der Ebene der Anteilseigner**. Damit sind REITs – um einem weitverbreiteten Irrglauben entgegenzutreten – kein „steuerfreies“ Produkt. Die Besteuerung wird vielmehr auf eine andere Ebene verlagert.

Meine Damen und Herren, das Gesetz schafft die gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen und regelt die steuerliche Behandlung von REITs und deren Anteilseignern. Es setzt steuerpolitische Ziele aus dem **Koalitionsvertrag** der Bundesregierung um.

Zugegeben: Bei der zu regelnden Materie handelt es sich um schwieriges gesetzgeberisches Terrain. Es galt und gilt, einen Ausgleich zu finden zwischen

*1 Anlage 5

Michael Breuer (Nordrhein-Westfalen)

(A) legitimen Mieterinteressen, einfacher Administrierbarkeit, fiskalischen Überlegungen sowie dem Anspruch der Immobilienwirtschaft an ein attraktives Investmentprodukt.

Ohne an dieser Stelle auf Detailregelungen einzugehen, möchte ich kurz die aus unserer Sicht zentralen Punkte ansprechen.

Bestandswohnungen sind aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes **ausgeklammert** worden. Dadurch sollen der Mieterschutz gesichert und eine soziale Stadtentwicklung gewährleistet werden. Die **Ausnahme** betrifft vor dem 1. Januar 2007 erbaute Immobilien, die überwiegend Wohnzwecken dienen. Aus unserer Sicht hätte es dieser Regelung nicht zwingend bedurft. Hier sind die Folgen der Einführung von REITs für den Wohnungsmarkt vielleicht ein bisschen überzeichnet dargestellt worden.

REITs werden zu einer **Professionalisierung der Immobilienbranche** führen. Sie haben ein natürliches Interesse an einem **längerfristigen Engagement**. Letztlich ist nur die Politik sozial, die es ermöglicht, dass Immobilienbestände wirtschaftlich solide geführt werden. Vor diesem Hintergrund sind wir froh darüber, dass zumindest nach dem 1. Januar 2007 erbaute Wohnimmobilien von REITs gehalten werden können.

Zur **besseren Administrierbarkeit**: Gut ist, dass Anregungen des Bundesrates in das Gesetz eingeflossen sind, die wir mehrheitlich für richtig halten. Sie ermöglichen es den Finanzbehörden, die Verifikation der erforderlichen Angaben in einem kostengünstigen Verfahren abzuwickeln.

(B)

Nun zu den fiskalischen Interessen: Eines der großen Probleme im Zusammenhang mit REITs stellt die Gefahr dar, dass durch bestimmte Konstruktionen über das Ausland der REIT nur als Vehikel benutzt wird, Steuersubstrat aus Deutschland zu transferieren. Zu diesem Problem weist der uns heute vorliegende Gesetzesbeschluss, wie wir finden, vernünftige Lösungen auf. Durch flankierende Maßnahmen ist **sichergestellt, dass auch der ausländische Anteilseigner einer Kapitalertragsbesteuerung in Deutschland nicht ausweichen kann**.

Gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf war eingewendet worden, dass er die Interessen der Immobilienwirtschaft an einem attraktiven und international wettbewerbsfähigen Produkt nur unzureichend berücksichtige. Insbesondere wurde die zehnjährige Haltefrist kritisiert, die eingehalten werden musste, um von der sogenannten Exit-Tax zu profitieren. Diese soll den Anreiz zur Hebung stiller Reserven beim Übergang von Grundstücken in REITs erhöhen. Die jetzt vorgesehene Verringerung der **Haltefrist auf fünf Jahre** vergrößert diesen Anreiz, ohne Gefahr zu laufen, Grundstücksspekulationen zu begünstigen.

Ohne die Einführung hätten wir die paradoxe Situation, dass deutsche Immobilienbestände in ausländische REITs eingebracht und an ausländischen Börsen gehandelt würden. Das Gesetz ermöglicht es, dass **deutsche Immobilienportfolios auch an deut-**

schen Börsen notiert sind und das Geschäft bei uns in Deutschland bleibt. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. (C)

Wir empfehlen dem Bundesrat, wie andere Länder auch, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Minister Dr. Stegner** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist dafür, dem **Gesetz** zuzustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 3/2007****) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

6, 7, 9 bis 12, 17, 21, 22, 24, 27 bis 30, 32, 37, 40 und 43 bis 45.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 8** auf:

Gesetz zur Reform der **Führungsaufsicht** und zur Änderung der Vorschriften über die **nachträgliche Sicherungsverwahrung** (Drucksache 192/07)

Ums Wort hat Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern) gebeten. (D)

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In den letzten Monaten und Jahren haben **brutale Verbrechen an Kindern** immer wieder **Sicherheitslücken offenbart**, die wir zum Schutz der Bevölkerung und vor allem zum Schutz potenzieller kindlicher Opfer schließen müssen.

Erst am 22. Februar 2007 wurde der neunjährige **Mitja** in Leipzig sexuell missbraucht und grausam ermordet. Der mutmaßliche Täter ist bereits fünfmal wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden. Die letzte Führungsaufsicht endete 2005. Unbefristete Führungsaufsicht hatte wegen zu enger Voraussetzungen nicht verhängt werden können.

Einmal mehr zeigt sich, so auch in diesem Fall, dass **Defizite bei der Führungsaufsicht** bestehen. Die Führungsaufsicht ist vom Gesetz dafür vorgesehen, gefährliche Straftäter noch für eine bestimmte Zeit unter einer gewissen Aufsicht zu halten. Sie darf aber kein „stumpfes Schwert“ sein.

Diese Probleme sind seit langem bekannt. Die **Länder** haben bereits im November 2004 einen **Vorschlag zur Reform des Führungsaufsichtsrechts**

*) Anlage 6

***) Anlage 7

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) vorgelegt. In das nun vorliegende Gesetz wurden in wesentlichen Teilen die **bayerischen Forderungen**, die in dem Gesetzentwurf zur „Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter“ vom Juli 2005 enthalten sind, **übernommen**. Insbesondere ist entsprechend der bayerischen Forderung eine **Erhöhung des Strafrahmens für Weisungsverstöße auf drei Jahre Freiheitsentzug vorgesehen**.

Von enormer Bedeutung für den Opferschutz ist, dass der **Katalog der strafbewehrten Weisungen erweitert** wird. Hier geht es insbesondere um die Aufnahme eines umfassenden Kontakt- und Verkehrsverbotes mit Minderjährigen. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 2005 sah ursprünglich lediglich ein **Verkehrsverbot** mit bestimmten Personen oder Personengruppen vor. Das von Bayern bereits seit langem geforderte umfassende **Kontaktaufnahmeverbot** wurde zunächst nicht für erforderlich gehalten. Es hat lange gedauert, bis wir diese Forderung durchsetzen konnten. Der Schutz potenzieller Opfer muss eindeutig Vorrang haben.

Im Übrigen ist das Gesetz in sich leider nicht konsequent genug. So ist die vorgesehene Weisung an einen Sexualtäter, sich bei einem Arzt lediglich vorzustellen, zu weich und nicht zielführend. Man fragt sich, was das soll. Das einzig probate Mittel ist – das ist unsere **Forderung** – eine **strafbewehrte Therapieweisung**. Nicht therapiewillige Straftäter müssen im Interesse der Allgemeinheit gezwungen werden können, sich einer Therapie zu unterziehen. Alles andere wäre eine Missachtung der Schutzinteressen der Bevölkerung.

(B)

Erfreulich ist, dass die **Möglichkeit zur unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht** nun **erweitert** werden soll. Gerade in Fällen schwerer Sexualstraftaten, wenn der Täter noch gefährlich ist, trägt dies zu einer längerfristigen Überwachung von entlassenen Straftätern bei.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, aber auch die Stärkung der Führungsaufsicht greift zu kurz, wenn es sich um einen höchst rückfallgefährdeten, gefährlichen Gewalt- oder Sexualstraftäter handelt. Einen solchen darf man erst gar nicht entlassen.

Die Bundesjustizministerin hat mit dem Gesetz zumindest eine **Teillösung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung** vorgelegt, die vor allem die „Altfälle“ in den neuen Bundesländern betrifft und die ich natürlich begrüße. Wir dürfen aber nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Noch immer bleiben gefährliche Lücken:

Zum einen werden **hochgefährliche Ersttäter nicht erfasst**. Das sind solche, deren Gefährlichkeit zwar bereits zum Zeitpunkt des Urteils bekannt war, bei denen aber mangels rechtlicher Voraussetzungen keine originäre Sicherungsverwahrung angeordnet werden konnte. Warum diese Lücke in dem Gesetz offen bleibt, ist mir ein Rätsel. Immerhin hat Bayern bereits im März 2006 dazu einen Gesetzentwurf eingebracht, der in diesem Hohen Haus am 19. Mai 2006 verabschiedet wurde.

(C) Zum anderen warten wir noch immer auf die seit längerem angekündigten Vorschläge von Frau Zypries zur **Sicherungsverwahrung für die nach Jugendstrafrecht Verurteilten**. Auch hierzu gibt es seit 2005 einen von uns ausformulierten Gesetzentwurf.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, auch wenn wir alle wissen, dass es keinen hundertprozentigen Schutz vor hochgefährlichen Straftätern gibt, so müssen wir doch alles unternehmen, um solche schrecklichen Taten zu verhindern. Hinter dieser Maßgabe bleibt der Gesetzesbeschluss, insbesondere was die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeht, bedauerlicherweise um Längen zurück.

Um endlich zu einer Lösung zu kommen, bitte ich Sie, den Entschließungsantrag zu unterstützen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Frau Ministerin Professor Dr. Kolb, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte meinen Redebeitrag mit einem ausdrücklichen Dank an Frau Kollegin Zypries einleiten.

Der Gesetzentwurf zur Reform der Führungsaufsicht hat den frühestmöglichen Zeitpunkt geboten, die von vielen, auch von Sachsen-Anhalt, geforderte Schließung einer Lücke im Recht der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorzunehmen. Diese Lücke, die es zu schließen gilt, hat sich im Wesentlichen dadurch aufgetan, dass der **Bundesgerichtshof** in mehreren Entscheidungen, die die gleichermaßen komplizierte wie komplexe Materie der nachträglichen Sicherungsverwahrung betreffen, das **Tatbestandsmerkmal der „neuen Tatsachen“ sehr restriktiv ausgelegt** hat.

(D)

Wenn wir heute darüber beraten, wie wir die „neuen Tatsachen“ unter Bezug auf die sogenannten Altfälle im Beitrittsgebiet neu definieren, so hat dies allerdings – jedenfalls aus unserer Sicht – mit einer quasi legislativen Revision der höchstrichterlichen Rechtsprechung nichts zu tun. Der Ausgangspunkt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss vielmehr unverändert bestehen bleiben. Das Verfahren über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung dient nicht der Korrektur von Rechtsfehlern bei der Anlassverurteilung. Klar ist auch, dass es sich bei der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung um eine den Verurteilten außerordentlich beschwerende Maßnahme handelt, die auf Einzelfälle beschränkt bleiben wird und muss.

Aus guten Gründen ist **von der ursprünglichen Regelung des Einigungsvertrages**, die Sicherungsverwahrung nicht auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken, **Abstand genommen** worden. Das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung und das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sind geschaffen worden, weil die Unmöglichkeit der Anordnung einer Sicherungs-

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

- (A) verwahrung bei Straftätern, die in den neuen Bundesländern bis 1995 wegen schwerster Verbrechen verurteilt worden sind, zu einer Sicherheitslücke beim Schutz der Bürgerinnen und Bürger geführt hat.

Wenn wir nunmehr § 66b Strafgesetzbuch ergänzen, weiten wir den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung nicht aus, sondern stellen das klar, was der Gesetzgeber bereits im Jahre 2004 gewollt hat.

Die Schließung der rechtlichen Lücke hat insbesondere uns, den politisch Verantwortlichen in den neuen Bundesländern, sehr am Herzen gelegen; denn es handelte sich um eine **planwidrige Begünstigung** einiger **weniger hochgefährlicher Straftäter**, bei denen die Tatsachen für die Bewertung ihrer Gefährlichkeit unnötig beschränkt waren und deren Entlassung nach Haftverbüßung zu einem unkalkulierbaren Sicherheitsrisiko geführt hat.

Wenn die Gerichte demnächst auch solche Tatsachen berücksichtigen dürfen, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar oder bekannt waren, jedoch nicht zur Prüfung der Sicherungsverwahrung herangezogen werden konnten, bedeutet dies **keine unzulässige Korrektur der tatrichterlichen Entscheidung**. Denn ein sorgfältiger Richter brauchte zu einem Zeitpunkt, in dem er gegen den Angeklagten die Sicherungsverwahrung ohnehin nicht verhängen konnte, keine Sachverhalte aufzuklären, die – in den alten Bundesländern – die Anordnung der Sicherungsverwahrung gerechtfertigt hätten.

- (B) Im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor schweren Gewalt- und Sexualdelikten begrüße ich es daher, dass § 66b Strafgesetzbuch insoweit klarstellend geändert wird.

Meine Damen und Herren, der **Koalitionsvertrag** auf Bundesebene **sieht die Einführung der Sicherungsverwahrung auch für Jugendliche vor**. In den nächsten Monaten gilt es, den weiteren Regelungsbedarf und die Notwendigkeit bezüglich der nachträglichen Sicherungsverwahrung und der Sicherungsverwahrung **gründlich zu erörtern und eine ausgewogene Regelung zu finden**. Die Rechtsprechung zeigt, dass es hier auf die Regelungen im Detail, d. h. auf die konkreten Formulierungen, ankommen wird.

Die Sicherungsverwahrung, egal ob es sich dabei um die originäre, die vorbehaltenen oder die nachträglich angeordnete handelt, wird jedoch immer nur einen kleinen Teil von Straftätern betreffen. Für viele andere ist es neben einer wirksamen Resozialisierung wichtig und unverzichtbar, **Maßregeln zu schaffen, die eine moderne und effiziente Führungsaufsicht ermöglichen**. Gestatten Sie mir daher, abschließend einige Worte zu dem Bereich der Führungsaufsicht zu sagen.

Das vorliegende Gesetz ermöglicht zukünftig eine effizientere Handhabung der Führungsaufsicht, z. B. durch die **Ausweitung des Weisungskatalogs** in § 68b StGB.

(C) Ich begrüße es ausdrücklich, dass der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in seinen Empfehlungen zur Führungsaufsicht im Wesentlichen die Vorschläge des Bundesrates zu § 68b StGB im Hinblick auf die Weisungen aufgegriffen hat. Insbesondere die Aufnahme einer – bislang fehlenden – Grundlage für die Weisung, **Therapeutinnen und Therapeuten von ihrer Schweigepflicht zu entbinden**, in das Gesetz ist ein Fortschritt, der in der Praxis wesentliche Vorteile mit sich bringt.

Ebenso richtig ist es, dass **Vorführbefehle** auf Antrag der Aufsichtsstelle **nur durch das Gericht erlassen** werden können.

Nicht zuletzt gibt die Erhöhung des Strafrahmens den Ländern bei Verstößen gegen Weisungen der Führungsaufsicht ein besseres Instrumentarium zu deren Durchsetzung an die Hand.

Abschließend gilt mein Dank allen Beteiligten – auch den Abgeordneten des Bundestages –, die zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens beigetragen haben. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Frau Ministerin Blechinger (Brandenburg), Sie haben das Wort.

Beate Blechinger (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße die zur Entscheidung vorliegende Reform der Führungsaufsicht und die Ergänzung um Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung, auch wenn ich mir in Bezug auf den letztgenannten Punkt eine weitergehende Umsetzung der Vorschläge des Bundesrates gewünscht hätte.

(D) Insbesondere halte ich die **Regelung der sogenannten Altfälle**, bei denen das erkennende Gericht aus Rechtsgründen die Sicherungsverwahrung nicht anordnen konnte, für **überfällig**. Es wird somit zukünftig zumindest für die Fälle, die sich im Beitrittsgebiet vor dem 1. August 1995 ereignet haben, sichergestellt, dass unabhängig vom Vorliegen neuer Tatsachen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung möglich ist.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung die **Hürden für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sehr hoch** gesetzt hat. Insbesondere dürften, so der Bundesgerichtshof, neue Tatsachen, die im Strafvollzug erkennbar werden, zum Zeitpunkt der Aburteilung der Anlasstat dem Tatgericht weder bekannt noch erkennbar gewesen sein. Dies gelte auch für solche Fälle, bei denen wegen des eingeschränkten Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung im Beitrittsgebiet diese nicht angeordnet werden konnte, weil die Tat vor dem 1. August 1995 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen worden war.

Brandenburg war und ist von solchen Fällen unmittelbar betroffen. Hierunter sind Fälle, bei denen uns die neue gesetzliche Regelung helfen wird. Leider gilt dies nicht für den **Fall Uwe K.**, der bundesweit

Beate Blechinger (Brandenburg)

- (A) für Aufsehen gesorgt und damit das Gesetzgebungsverfahren in diesem Punkt wesentlich beschleunigt hat. Wegen der verfassungsrechtlich ausgeschlossenen Rückwirkung wird auf ihn, der zurzeit auf der Grundlage des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes untergebracht ist, die heute zu beschließende Gesetzesänderung nicht mehr anzuwenden sein, was ich ausdrücklich bedauere. Wäre der Vorschlag des Bundesrates vom Mai 2006 zumindest in diesem Punkt bereits im letzten Jahr umgesetzt worden, hätten wir das Problem heute nicht. Bei aller Zufriedenheit mit der in den letzten Wochen im Gesetzgebungsverfahren erfreulich rasch und unbürokratisch behandelten Vorlage darf dies nicht unerwähnt bleiben.

Es ist müßig, nachträglich über die Entstehungsgeschichte und den Sinn der **bisherigen Privilegierung einzelner Gewalt- und Sexualstraftäter** zu streiten. Wir wissen jedenfalls heute, dass die bisherige Regelung ohne Not Täter schützt, die in den alten Bundesländern für das gleiche Delikt und wegen der erheblichen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit im Interesse eines wirksamen Opferschutzes Sicherungsverwahrung erhalten hätten. Diese äußerst **unbefriedigende Rechtslage** wird durch das vorliegende Gesetz endlich **geändert** – nicht zuletzt auf Drängen der betroffenen neuen Bundesländer. Das halte ich für einen wichtigen Fortschritt, auch wenn das Gesetz zumindest hinsichtlich der vom Bundesrat geforderten **Ersttäterregelung** hinter den eigentlichen Erfordernissen zurückbleibt.

- (B) Einen Punkt möchte ich in diesem Zusammenhang hervorheben. In der Diskussion über die aus meiner Sicht erforderliche Erweiterung des Täterkreises wird oftmals übersehen, dass – entgegen einer in der Öffentlichkeit verbreiteten Auffassung – die Verhängung von Sicherungsverwahrung keineswegs der beühmt gewordenen Forderung „Wegschließen für immer!“ entspricht. Wenn Anhaltspunkte für eine positive Prognose vorliegen, etwa weil wegen einer erfolgreichen Therapie nicht zu erwarten ist, dass der Untergebrachte weitere schwerwiegende rechtswidrige Taten begeht, **kann das Gericht jederzeit prüfen** – mindestens alle zwei Jahre ist es dazu verpflichtet –, **ob eine weitere Vollstreckung erforderlich ist**. Damit bleiben rechtsstaatliche Belange auf jeden Fall gewahrt.

Erfreulich ist auch die **Reform der Führungsaufsicht**. Diese wichtige Maßregel der Besserung und Sicherung wird nachhaltig gestärkt. Neben der Wiedereingliederung von Straftätern nach Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug in die Gesellschaft wird auch hier das **Sicherheitsinteresse der Bevölkerung angemessen berücksichtigt**. Insbesondere durch die Ausweitung des strafbewehrten Weisungskatalogs, die Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten, die Möglichkeit der unbefristeten Führungsaufsicht in bestimmten Fällen und die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen wird dieses Instrument zukünftig wesentlich effizienter als bisher gestaltet werden können.

(C) Mit der **Streichung des Artikels 315 Abs. 1 Satz 2 und 3 EGStGB** hat das Bundesjustizministerium kurzfristig eine entsprechende **Anregung Brandenburgs aufgegriffen** und unmittelbar umgesetzt. Zumindest an der Streichung des Satzes 3 besteht in Brandenburg reales praktisches Interesse.

Dadurch steht das Instrument der Führungsaufsicht zur nachsorgenden Kontrolle auch jener Täter zur Verfügung, die Straftaten noch vor dem Beitritt auf dem Gebiet der DDR begangen haben und die künftig aus dem Strafvollzug oder dem Maßregelvollzug entlassen werden. Der **Regelungsbedarf** hieran wurde wegen des eingetretenen Zeitablaufs **lange verkannt**. Aber gerade die Fortschritte bei der molekularbiologischen Untersuchung von Tatortspuren hatten dazu geführt, dass Kapitalverbrechen aus jener Zeit noch erheblich später aufgeklärt werden konnten.

Trotz dieser notwendigen gesetzlichen Änderungen bleibt es meine feste Überzeugung, dass wir das Recht der Sicherungsverwahrung – soweit verfassungsrechtlich möglich – ausbauen müssen. Dies entspricht der Fürsorgepflicht des Staates, wonach unschuldige Menschen, vor allem Kinder, vor gefährlichen Tätern zu schützen sind. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Staatsminister Mackenroth.

(D) **Geert Mackenroth** (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch der Freistaat Sachsen begrüßt das vorliegende Gesetz ausdrücklich. Ich meine, dass wir damit auf einem guten Weg sind, das Leben in Deutschland ein Stück weit sicherer zu machen.

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit allerdings weitergehende Vorstellungen zum Recht der Sicherungsverwahrung und der Führungsaufsicht entwickelt, auf die der **Entschließungsantrag** mehrerer Länder hinweist. Dazu nur folgende Bemerkung: Es ist und bleibt Aufgabe auch der Rechtspolitik, auf erkannte Lücken in unserer Sicherheitsarchitektur zu reagieren. Mit Populismus hat das nichts, aber auch gar nichts zu tun.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich – bei aller Anerkennung des Entwurfs der Bundesregierung – einige sächsische Gedanken vortragen! Sie erinnern sich sicherlich an die Berichterstattung über die **Fahndung nach einem Sexualstraftäter in Leipzig**. Vor wenigen Wochen musste der 9-jährige Mitja sterben, weil er in kindlicher Unschuld einem einschlägig vorbestraften Straftäter gefolgt war. Das schreckliche letzte Bild zeigt ihn zusammen mit dem mutmaßlichen Täter in einem Straßenbahnwagen. Der Beschuldigte ist mehrfach einschlägig vorbestraft; er hatte Haftzeiten, Bewährung und Führungsaufsicht unauffällig durchgestanden, um nur kurz danach auf erschreckende Weise aus der Anonymität wieder aufzutauchen.

Geert Mackenroth (Sachsen)

- (A) Wir müssen darüber nachdenken, wie verhindert werden kann, dass derart gefährliche Sexualstraftäter so leicht durch alle gesetzlichen Sicherungsmaßnahmen schlüpfen. Ich weiß, dass wir nicht alle Straftaten verhindern können; aber wir sind gehalten, **alles** Erdenkliche, **Verhältnismäßige und Vertretbare** zu **unternehmen, damit sich ein derartiger Fall nicht wiederholen kann.**

Um es klar zu sagen: Hier sehe ich nicht nur den Gesetzgeber auf der Bundesebene gefordert. Gefordert sind auch die Finanzminister der Länder, wenn es im Vollzug der Regelungen um eine **bessere** – auch personelle – **Ausstattung der sozialen Dienste der Justiz** geht, und die Justizminister, die die **Organisationsformen der sozialen Dienste** immer wieder zu **hinterfragen** und deren Arbeit zu optimieren haben.

Kollegin Dr. Merk hat es klar ausgesprochen: Gefährliche Sexualstraftäter gehören hinter Gitter, wenn und solange sie gefährlich sind. Triebgesteuerte Täter dieser Gruppe bleiben nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einem hohen Prozentsatz gefährlich. Sie sind zumeist unauffällig und auch noch nach zehn oder 15 Jahren in erschreckendem Maße rückfallgefährdet.

Wenn die Justiz, gestützt auf professionelle Gutachten, einen derart vorbelasteten Menschen dennoch in die Freiheit entlässt, kann es keine sofortige, uneingeschränkte Freiheit geben. Ich plädiere nicht für Schwarz-Weiß, sondern auch hier für Grau. Gegen einen Täter der genannten Gruppe sollte, etwa bei Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe wegen einer Tat nach § 181b StGB, von vornherein ohne Ausnahme eine – zunächst unbefristete – **Führungsaufsicht** verhängt werden, die frühestens nach fünf Jahren – danach nur in Intervallen von jeweils zwei Jahren – auf ihre Notwendigkeit hin überprüft wird. Dies wäre ein Mosaikstein. Er allein reicht aber nicht, um unser gemeinsames Ziel zu erreichen.

In der Diskussion über die Reform der Sicherungsverwahrung wird zunehmend darauf verwiesen, wie Frau Kollegin Zypries es in ihrer Rede vor dem Deutschen Bundestag am 22. März getan hat, es gebe keinen allumfassenden und deshalb keinen absoluten Schutz vor gefährlichen Straftätern. Noch einmal: Diese Erkenntnis ist richtig. Sie rechtfertigt es nicht, auf rechtsstaatlich zulässige und verhältnismäßige opferschützende Maßnahmen zu verzichten. Das Reservoir an Möglichkeiten scheint mir nicht erschöpft zu sein.

Die Änderung der Bestimmungen zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung bei sogenannten Altfällen, die heute verabschiedet wird, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Trotzdem sehe ich **weiterhin Regelungslücken und dogmatische Widersprüche.**

So kann nach geltendem Recht bei einem Ersttäter, der wegen mindestens zwei tatmehrheitlich begangener Verbrechen verurteilt wird, Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Aber: Darf der Schutz der Bevölkerung tatsächlich davon abhängen, ob die

begangenen Delikte zueinander in **Tatmehrheit** stehen? Ist der Täter, der von vornherein sein Opfer nach der Misshandlung töten will, weniger gefährlich als derjenige, der erst nach dem sexuellen Missbrauch den Tötungsvorsatz fasst und umsetzt? Es ist für mich eine unerträgliche Vorstellung, dass in diesen Fällen, die leider nicht einem juristischen Lehrbuch entnommen sind, die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vom Einlassungsverhalten des Täters abhängen kann.

Unsere weiteren Überlegungen müssen ein zweites Defizit bei der Sicherungsverwahrung im Auge behalten. Derzeit bleibt als Voraussetzung für deren Anordnung eine **frühere Tat außer Betracht, wenn** zwischen ihr und der folgenden Tat **mehr als fünf Jahre verstrichen sind.** Diese Zeitspanne macht es unmöglich, Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Sexualstraftäter zu verhängen, die in längeren Abständen schwerwiegende Straftaten begehen.

Dies widerspricht neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die bei Sexualstraftätern häufig vorliegende sexuelle Deviation ist ein robuster Hang, der viele Jahre anhalten kann. Die Hälfte der rückfälligen Sexualstraftäter wird in den ersten fünf Jahren nach der Entlassung aus dem Strafvollzug erneut verurteilt. Mit längeren Rückfallrisikozeiten – zwischen 15 und 25 Jahren – wachsen die einschlägigen Rückfallzahlen auf weitere 35 bis 45 %. Die neuere **internationale Rückfallforschung hält** daher wesentlich **längere Rückfallbeobachtungszeiten** bei Sexualstraftätern **für** dringend **erforderlich**; denn Rückfallrisiken können über lange Zeiträume – bis zu 20 Jahren nach der letzten abgeurteilten Tat – bestehen.

Deshalb erweist sich, so meine ich, die **Rückfallverjährungsfrist** des § 66 Abs. 4 StGB als **kurz**; sie ist änderungsbedürftig. Die Bevölkerung muss vor Tätern mit dem Hang zu erheblichen Straftaten auch dann geschützt werden, wenn sich dieser Hang erst wieder nach mehr als fünf Jahren manifestiert.

Meine Damen und Herren, ich bitte darum, über die aufgeworfenen Fragen ohne ideologische Scheuklappen zu debattieren und gegebenenfalls zügig zu entscheiden. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz).

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Führungsaufsicht ist ein gutes Instrument zur Nachsorge und Rückfallprävention. Mit der Führungsaufsicht können Straftäter nach ihrer Entlassung weiterhin betreut, aber auch überwacht werden. Die vorliegende Reform schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Länder dieses Instrument in Zukunft noch besser und wirkungsvoller einsetzen können.

Die Länder haben an der Reform aktiv mitgewirkt, und wir konnten viele ihrer Anregungen aufgreifen. Vor allem **Vorschläge des Strafrechtsausschusses der**

(C)

(D)

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) **Justizministerkonferenz**, Herr Staatsminister Mackenroth, sind **in das Gesetz eingeflossen**. Ich bedanke mich ausdrücklich bei Ihnen, dass Sie dem Gesetz zustimmen; denn ich meine, es ist wichtig – das haben Sie alle schon betont –, dass es alsbald in Kraft treten kann.

Die Reform erweitert nicht nur das Weisungsinstrumentarium, sondern sie sorgt auch dafür, dass **Verstöße gegen Weisungen mit mehr Nachdruck** als bisher **geahndet** werden können. Dafür erhöhen wir den Strafrahmen für Weisungsverstöße.

Die Gesetzesänderung wird außerdem ein **Kontaktverbot** bringen. Damit kann Verurteilten künftig untersagt werden, sich nach der Entlassung dem einstigen Opfer zu nähern. Demjenigen, der sich schon einmal an einem Kind vergangen hat, kann verboten werden, Kontakt mit fremden Kindern aufzunehmen. Ein Verstoß hiergegen hat empfindliche Konsequenzen. Der Verurteilte kann wegen eines Weisungsverstoßes künftig zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt werden.

Zukünftig können die Verurteilten verpflichtet werden, sich regelmäßig bei einem Therapeuten oder einer forensischen Ambulanz zu melden. Damit können gefährliche Entwicklungen frühzeitig erkannt und behandelt werden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Betroffenen noch durch eine Therapie erreicht und von neuen Straftaten abgehalten werden können.

(B) Zum neuen Instrumentarium gehört auch eine **stationäre „Krisenintervention“**. Wenn bei Verurteilten, die aus einer Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus entlassen worden sind, akute Krisen auftreten, muss es die Möglichkeit geben, sie schnell wieder stationär unterzubringen und zu behandeln. Nur so können wir den Rückfall, beispielsweise in eine Drogensucht, wirksam verhindern und damit auch einem Rückfall in die Strafbarkeit begegnen.

Das Reformvorhaben ist in einer **Sachverständigenanhörung** des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ausführlich erörtert worden. Es hatte vor den kritischen Augen der Experten Bestand. Das erfüllt uns mit großer Genugtuung.

Bestätigt hat uns die Anhörung allerdings auch darin, Frau Ministerin Merk, der Forderung nach einer strafbewehrten Therapieweisung nicht nachzukommen. Die **Zwangstherapie** ist schon unter rein praktischen Gesichtspunkten wenig sinnvoll, weil sie nicht zum Erfolg führen wird. Das macht sie auch **verfassungsrechtlich bedenklich**. Wenn eine Therapie unter Zwang keinen Erfolg verspricht, dann ist sie auch nicht geeignet und damit nicht verhältnismäßig.

In der Fassung, die Ihnen heute zur Beratung vorliegt, löst das Gesetz ein weiteres drängendes Problem, das quasi eine **„Altlast“ des Wiedervereinigungsprozesses** ist. Bei den Verhandlungen zur Wiedervereinigung hatten sich die damaligen Verhandlungsführer der DDR gegen die Einführung der Sicherungsverwahrung entschieden. Erst seit 1995 kann die Sicherungsverwahrung auch in den neuen

(C) Bundesländern angewendet werden, allerdings nur für Taten ab Inkrafttreten dieser Änderung. Eine rückwirkende Anwendung blieb damals zunächst ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber wollte 2004 mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung diese Schutzlücke bei Anlasstaten vor 1995 schließen. Nun hat die Rechtsprechung zwar erkannt, dass auch in diesen Fällen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung grundsätzlich möglich ist. Sie fordert aber, dass während des Strafvollzugs wesentliche neue Erkenntnisse hinzukommen müssen, die die Gefährlichkeit des Täters begründen. Das führt zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausschluss der Sicherungsverwahrung in Fällen, in denen die wesentlichen Tatsachen, die die Gefährlichkeit des Täters begründen, schon im Zeitpunkt der Verurteilung vorlagen.

Mit einer Ergänzung des § 66b Strafgesetzbuch wollen wir nun erreichen, dass in diesen sogenannten Altfällen auch die damals bereits erkennbaren Tatsachen für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung berücksichtigt werden dürfen. **Erforderlich bleibt** freilich immer eine **Gesamtwürdigung, die die Entwicklung des Täters im Vollzug einschließt**. Die Neuregelung kann also nicht dazu führen, dass Fortschritte in Richtung Resozialisierung, die der Verurteilte im Strafvollzug macht, ausgeblendet werden.

(D) Ich darf an das anknüpfen, was Bundesministerin Zypries im Bundestag gesagt hat; denn ich meine, dass gerade die Länderkammer die richtige Adresse dafür ist.

Deutschland ist ein sicheres Land. Die **Zahl der Schwerverbrechen geht bei uns seit Jahren zurück**, auch die Zahl der schweren Sexualstraftaten. Das ändert nichts daran, dass jede Straftat eine Straftat zu viel ist und dass wir immer wieder aufs Neue aufgerufen sind zu prüfen, ob wir genug gegen Kriminalität und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger tun. Darüber sind wir uns einig. Wir machen uns diese Prüfung nicht einfach und gehen nicht mit vorgefertigten Antworten an diese Fragen heran. Wir waren in den letzten Jahren – auch unter der rotgrünen Vorgängerregierung – nicht untätig und haben das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium weiter verbessert und verfeinert.

Verantwortungsvolle Rechtspolitik muss dabei auch die Ängste und die womöglich nur „gefühlte“ Kriminalitätsbedrohung der Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen und darf sich nicht an die rein statistische Wirklichkeit halten. **Verantwortungsvolle Rechtspolitik muss sich der Sachlichkeit und der Aufklärung verpflichtet fühlen**.

Sie haben uns heute zum Teil gelobt. Ich werde dieses Lob weitergeben. Teilweise haben Sie uns auch kritisiert. Das ist Ihr gutes Recht; das ist in einer Demokratie in Ordnung. Es befördert, glaube ich, den Diskussionsprozess. Aber, meine Damen und Herren, wer milde austeilt, muss auch milde einstecken.

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) Richtig ist, dass über den **Entwurf des Bundesrates**, der weitergehend ist als das Gesetz, das Ihnen heute vorliegt, seit einem Jahr beraten wird. Nun bitte ich um Verständnis: Der eigentlich Verantwortliche für ein Gesetz ist der Deutsche Bundestag. Dieser hat über alle Vorschläge sehr eingehend beraten. Ich habe heute bei der mehrmaligen Nennung des Namens Zypries allerdings daran gedacht, dass nicht nur Sie als Kenner der Materie, sondern insbesondere die Öffentlichkeit immer die Bundesregierung in die Verantwortung nehmen. Wir stehen schließlich auch gegenüber dem Bundespräsidenten, der zeichnen muss, und letztlich gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, wenn es über Gesetze entscheidet, in der Kritik. Es heißt nicht, es ist das Gesetz des Bundestages; es heißt immer, es ist das Gesetz der Bundesregierung. Deswegen bitte ich um Verständnis, dass wir sehr sorgfältig und sehr gewissenhaft prüfen müssen.

Ich darf Ihnen versichern, dass wir das nicht nur in diesem Fall getan haben. Die den Koalitionsfraktionen angehörenden Rechtspolitiker des Deutschen Bundestages haben zugestimmt, dass nun ein Entwurf zur nachträglichen Sicherungsverwahrung ins Verfahren geht, der lediglich eine Regelung hinsichtlich der Höhe der Vorverurteilung bei jugendlichen Straftätern enthält. Ich gehe davon aus, Sie bekommen den Regierungsentwurf in den nächsten Tagen – vielleicht noch vor Ostern – zur Stellungnahme zugesandt.

(B) Die Rechtspolitiker der Koalition haben darüber hinaus vereinbart, zu dem – übrigens dem Bundestag und nicht mehr der Bundesregierung vorliegenden – Gesetzentwurf, den Sie, Frau Ministerin Merk, soeben angesprochen haben, eine **Arbeitsgruppe** einzusetzen, um dem **Problem der Ersttäter** näherzukommen. Ich gehe davon aus, dass die Rechtspolitiker der Koalition dies dabei nicht außen vor lassen werden. Ich meine, wir haben eine ganze Menge getan – vielleicht nicht in der Schnelligkeit, die Sie sich wünschen, aber bestimmt gründlich und ausreichend.

Gestatten Sie, dass ich zum Abschluss **vier Bitten** an Sie richte! Fühlen Sie sich bitte nicht auf den Fuß getreten; aber ich muss es so sagen.

Sorgen Sie bitte dafür, dass Straftäter, vor allem Jugendliche und junge Erwachsene, in den Vollzugsanstalten eine **realistische Chance auf Resozialisierung** haben, dass sie etwas lernen und vorbereitet sind auf ein straffreies Leben in Freiheit!

Sorgen Sie dafür, dass die Vollzugsanstalten nicht selbst zum Schauplatz von Gewalt und Verbrechen werden!

Sorgen Sie dafür, dass Straftäter von einer guten und gut ausgestatteten **Bewährungshilfe** aufgefangen und von einer guten und gut ausgestatteten **Führungsaufsicht** nicht zu früh aus den Augen gelassen werden!

Sorgen Sie dafür – das können Justizministerinnen und Justizminister tun –, dass Ihre Staatsanwaltschaften künftig **Verstöße gegen Weisungen der Füh-**

rungsaufsicht ernst nehmen und nicht so entscheiden, wie ich es einmal gelesen habe: Im Hinblick auf die Vorverurteilung wird das Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt! – Das ist in der Regel nämlich gerade keine sachgerechte Lösung.

Ich wünsche Ihnen frohe Feiertage. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben **Staatsminister Dr. Bamberger** (Rheinland-Pfalz) und **Senator Lüdemann** (Hamburg) abgegeben.

Eine Ausschussempfehlung auf **Einberufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir haben nun noch über den Mehr-Länder-Antrag auf Fassung einer EntschlieÙung zu befinden. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Punkt 13** auf:

Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen zur **Klärung der Abstammung in der Familie** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 369/05)

Eine Wortmeldung liegt vor von Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern).

Dr. Beate Merk (Bayern): Wenn ich mich kurz noch an Herrn Staatssekretär Hartenbach wenden darf: Es geht uns weiß Gott nicht darum, Verantwortung abzuschieben. Wenn Sie meinen, Sie treten uns auf den Fuß, dann höchstens damit, dass Sie das suggerieren. Ich kann für die Bundesländer nur sagen, dass sie ihre Verantwortung für den Strafvollzug mit größter Sorge und Sensibilität wahrnehmen, was auch die Gesetzentwürfe sehr deutlich machen, die bislang bekannt sind.

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren, das **Bundesverfassungsgericht** hat am 13. Februar dieses Jahres die **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** aus dem Jahr 2005 **bestätigt**, indem es ausgeführt hat:

Es entspricht dem Grundgesetz, wenn die Gerichte die Verwertung heimlich eingeholter genetischer Abstammungsgutachten wegen Verletzung des Rechts des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung als Beweismittel ablehnen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs löste seinerzeit eine leidenschaftliche Diskussion aus, die die Bayerische Staatsregierung veranlasst hat, den

*) Anlagen 8 und 9

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) nun zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf einzubringen.

Heute ist das Thema aktueller und drängender denn je. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht nur die Verwertung heimlicher Vaterschaftstests ausgeschlossen, es hat außerdem dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 31. März 2008 – ich zitiere – „zur Verwirklichung des Rechts des rechtlichen Vaters auf Kenntnis der Abstammung seines Kindes von ihm ein geeignetes Verfahren allein zur Feststellung der Vaterschaft bereitzustellen“. Der Gesetzgeber ist also gefordert.

In dieser Situation ist es sehr erfreulich, dass das **Bundesverfassungsgericht** auch einen pragmatischen Lösungsweg aufgezeigt hat: Es **hat den bayerischen Gesetzentwurf als verfassungsrechtlich geeignet angesehen**, um für die Väter zu gerichtlich verwertbaren Gentests zu kommen.

Wohl auf Grund dieser klaren Worte des Gerichts ist es inzwischen gelungen, viele Bedenken gegen unseren Gesetzentwurf auszuräumen und zu einem weitgehenden Konsens zu gelangen. Ich freue mich, dass zuletzt viele Länder sehr konstruktiv an einer Lösung mitgearbeitet haben. Besonders der Kollegin Heister-Neumann danke ich herzlich für die **länderübergreifend sehr gute Zusammenarbeit**, die zur Formulierung des von Niedersachsen vorgelegten Änderungsantrags geführt hat. Der Rechtsausschuss empfiehlt nun mit klarer Mehrheit die Einbringung des Gesetzentwurfs.

(B) In den anderen Ausschüssen sind die Beratungen zwar noch nicht abgeschlossen; ich meine aber, dass die Sache entscheidungsreif ist. Mit dem Gütesiegel des Bundesverfassungsgerichts ausgestattet und in der Form der Ausschussempfehlung des Rechtsausschusses handelt es sich um einen ausgewogenen Vorschlag, über den nun nicht weiter beraten werden muss. Daher haben wir **sofortige Sachentscheidung** beantragt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, kurz zum Inhalt des Gesetzentwurfs: **Wir wollen den anfechtungsberechtigten Personen** im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs – in der Praxis wird es sich weit überwiegend um die rechtlichen Väter handeln – einen **Anspruch gegen das Kind auf Zustimmung zur Untersuchung und Gewährung der Genprobe einräumen**. Gegen diesen Anspruch soll es nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs geben.

Für das **minderjährige Kind müssen die Sorgeberechtigten handeln**. Können sie sich nicht einigen, finden die familiengerichtlichen Verfahren Anwendung, die das geltende Gesetz anbietet. Bei gemeinsamer Sorge der Eltern soll dann die Entscheidung über die Durchführung des Tests auf einen Elternteil übertragen werden können. Bei Alleinsorge entscheidet unmittelbar das Familiengericht. Damit wird das Verfahren schlanker und unbürokratischer; dies begrüße ich – wahrscheinlich nicht nur ich.

Vor drei Tagen hat Frau Zypries endlich einen Gesetzentwurf vorgestellt. Dieser weist in seinem Grundtenor in die gleiche Richtung wie der heute zur

(C) Abstimmung stehende. Ich freue mich sehr darüber, dass sich **auch das Bundesjustizministerium für eine Anspruchslösung und ein vom Anfechtungsverfahren getrenntes Verfahren** entschieden hat. Unser bayerischer Entwurf hat hier sozusagen Pate gestanden. Für die vom Bundesjustizministerium zu Gunsten des Kindes vorgesehene **Härtefallklausel** im Verfahren zur Aufklärung der Vaterschaft gibt es **keinen Bedarf**: Das **Kindeswohlprinzip** ist bereits geltendes Recht. Dies genügt auch den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Sache ist reif zur Entscheidung. Die Länder haben im Rechtsausschuss auf der Grundlage des bayerischen Entwurfs einen eigenen Vorschlag auf den Tisch gelegt. Die Vorkoordinierung hat große Zustimmung ergeben.

Dieses Beispiel zeigt, dass die Länder rechtspolitisch agieren, nicht nur reagieren sollten. Wieso sollten wir dann mit einer Entscheidung abwarten? Bedenken wir, dass das Bundesverfassungsgericht den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich gelobt hat! Nicht selten haben wir in diesem Hohen Haus Gesetzentwürfe beschlossen, bei denen von mancher Seite verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden. Heute liegt es genau andersherum, und deshalb sollten wir ein klares Zeichen geben und diesen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringen. Damit setzen wir nicht nur die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts schnell um. Wir helfen auch zweifelnden Vätern und bieten eine ausgewogene und vor allen Dingen familienschonende Lösung an.

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte Sie um Zustimmung zur Einbringung des Gesetzentwurfs. Es wäre der Sache dienlich und würde mich sehr freuen, wenn der Gesetzentwurf gemeinsam mit dem vom Bundesjustizministerium vorliegenden Entwurf im Bundestag behandelt werden könnte.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz).

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe mich vorhin etwas zu früh verabschiedet. Sie müssen noch einmal mit mir vorliebnehmen, wenn auch sehr viel moderater als soeben, Herr Mackenroth.

Verehrte Frau Ministerin Merk, zum Thema „heimliche Vaterschaftstests“ gibt es bislang Gesetzentwürfe aus zwei Ländern: einen aus Baden-Württemberg und einen aus Bayern. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2007, bei der mich der Herr Vorsitzende ständig angeschaut hat, ist es folgerichtig, Frau Gönner, dass der Entwurf aus Baden-Württemberg ad acta gelegt werden muss. Dies weiß Herr Goll aber mittlerweile auch schon. Heimliche Tests lässt das Bundesverfassungsgericht nicht mehr zu.

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) Das Bundesministerium der Justiz hat einen eigenen Gesetzentwurf erstellt, den Frau Bundesministerin Zypries am vergangenen Dienstag vorgestellt hat. Im Ausgangspunkt gleichen sich **unser Entwurf und der aus Bayern**: Beide wollen den betroffenen Familienmitgliedern einen Anspruch auf Einwilligung in eine Abstammungsuntersuchung geben. **In der Ausgestaltung** der Entwürfe gibt es jedoch **erhebliche Unterschiede**. Ich möchte kurz zwei Punkte ansprechen.

Der erste Unterschied betrifft den **Stellenwert des Kindeswohls**. Das Bundesverfassungsgericht sagt in seiner Entscheidung, dass auch bei einem neu zu schaffenden Klärungsanspruch das Kindeswohl berücksichtigt werden muss. Deshalb sieht unser Gesetzentwurf vor, dass das gerichtliche Verfahren zur Klärung der Abstammung ausgesetzt wird, solange es eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls begründet. Damit soll das Kind davor geschützt werden, dass der Anspruch zur Unzeit geltend gemacht wird. Zu denken ist an eine besondere Belastungssituation, etwa an eine schwere Erkrankung des Kindes oder eine psychische Störung, die sich durch die Kenntnis des Testergebnisses erheblich verschlimmern könnte.

Dieser **Schutzmechanismus fehlt im bayerischen Entwurf**. In dessen Begründung heißt es zwar, nach § 1697a BGB habe das Gericht bei jeder Entscheidung das Kindeswohl zu beachten. Dabei wird aber übersehen, dass diese Vorschrift nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut auf Abstammungsverfahren gerade nicht anwendbar ist. Das Kindeswohl kann damit nicht berücksichtigt werden, wenn das Gericht die Einwilligung eines alleinsorgeberechtigten Elternteils ersetzt.

(B) Ein weiterer Unterschied: Der bayerische Entwurf bringt keinerlei **Modifikationen des bestehenden Vaterschaftsanfechtungsverfahrens**. Solche Modifikationen sind an zwei Stellen **erforderlich**:

Wir müssen dafür sorgen, dass eine Anfechtung unterbleibt, wenn der Verlust des rechtlichen Vaters für das Kind unzumutbar ist. Künftig wird es durch den neuen Klärungsanspruch vor allem für die betroffenen Väter sehr viel einfacher sein, Umstände vorzutragen, die sie zu einer gerichtlichen Vaterschaftsanfechtung berechtigen. Im Gegenzug müssen wir das **verfassungsrechtlich geschützte Interesse des Kindes, seine rechtliche und soziale Familie zu behalten, absichern**. Auch darauf hat das Bundesverfassungsgericht hingewiesen.

Außerdem müssen wir **Härten beim Fristablauf vermeiden**. Es wird Fälle geben, in denen der rechtliche Vater legal ein Gutachten einholt, das ihm klar bescheinigt, er sei nicht der leibliche Vater. Wenn die Frist für die Vaterschaftsanfechtung schon abgelaufen ist, hat er keine Möglichkeit mehr, hieraus Konsequenzen zu ziehen. Um in einer solchen Situation Härten zu vermeiden, sieht unser Gesetzentwurf vor, dass auch in diesen Fällen eine Anfechtung noch möglich ist – immer vorausgesetzt, dass die Anfechtung nicht das Kindeswohl beeinträchtigt.

(C) Wir brauchen eine Neuregelung; darin sind wir alle uns einig. Die Neuregelung muss die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im vollen Umfang umsetzen und gleichzeitig für die Praxis Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schaffen. Dies muss bald geschehen; denn viel Zeit dazu haben wir nicht.

Nachdem nun zwei Entwürfe vorliegen, darf ich abschließend sagen: Der Erfolg hat viele Mütter und Väter. So wird es wohl auch hier sein. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Minister Breuer** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Bayern hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses. Ihr Handzeichen für Ziffer 1 bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) **zur Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Punkt 14** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie zur **Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 86/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 1 **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Professor Dr. Goll** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Punkt 46** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Überarbeitung der Richtlinie 2001/43/EG zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über **Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern** und über ihre Montage – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 205/07)

Zu Wort hat sich Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg) gemeldet.

*) Anlage 10

(A) **Tanja Gönner** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lärm ist – neben dem Klimawandel – in der Wahrnehmung der Menschen in Deutschland das Umweltproblem Nummer eins. An vorderster Stelle steht der vom Straßenverkehr verursachte Lärm. Etwa ein Drittel der Bevölkerung fühlt sich dadurch belästigt. Die Lärmbekämpfung wird in den nächsten Jahren zunehmend ein Schwerpunkt in der Umweltpolitik der Länder. Ich will stichwortartig einige Punkte ansprechen und den Rest der Rede **zu Protokoll*)** geben.

Kontext ist die **EU-Umgebungslärmrichtlinie**. Sie führt dazu, dass wir in den nächsten Jahren insbesondere in den Ballungsräumen Lärmkarten und danach Aktionspläne erstellen müssen.

Was ist der Anknüpfungspunkt? Die Antriebsgeräusche der Automobile werden ab einer Geschwindigkeit von 50 Stundenkilometern von den Rollgeräuschen deutlich überlagert. Es gibt drei Möglichkeiten, dagegen anzugehen: erstens durch den **Bau von Lärmschutzwällen**, was, wie jeder nachvollziehen kann, nur lokal entlastend ist; zweitens durch **lärmarme Straßenbeläge**, die sehr wirksam, aber auch sehr teuer sind; drittens durch **lärmarme Reifen**.

Zu Letzterem gibt es Regelungen auf europäischer Ebene. Ein Gutachten zeigt, dass deutliche Potenziale vorhanden sind. Wir schlagen vor, die **Lärmgrenzwerte** in zwei Stufen zu **verschärfen**. Die **Ausrüstung aller Kraftfahrzeuge mit um 3 Dezibel leiseren Reifen** käme dann nach dem Höreindruck der Menschen einer Halbierung des Verkehrsaufkommens gleich.

Die Praxis sieht, wie so oft, etwas anders aus. Selbstverständlich würden nicht alle Reifen gleichzeitig ausgetauscht. Bei mehr als 50 Millionen Reifen, die pro Jahr in Deutschland verkauft werden, und einem Bestand von ca. 55 Millionen Kraftfahrzeugen werden im Durchschnitt alle vier Jahre sämtliche Reifen erneuert. Das heißt, vier Jahre nach Inkrafttreten verschärfter Lärmgrenzwerte könnte eine deutlich spürbare Lärminderung erreicht werden. Uns ist wichtig, dass auch runderneuerte Reifen in die Reifenrichtlinie einbezogen werden; denn sie nehmen bei Lkw immerhin einen Marktanteil von 50 % ein.

Meine Damen und Herren, wenn selbst der größte deutsche Automobilclub strengere Lärmgrenzwerte für Reifen fordert, sollte Ihnen die Entscheidung leichtfallen. Ich bitte Sie um Unterstützung in den anstehenden Ausschussberatungen und um Zustimmung zu unserem Anliegen. Es ist ein sinnvoller, technisch machbarer und wirtschaftlich akzeptabler Weg, um den Menschen bei ihren Problemen zu helfen. – Herzlichen Dank.

*) Anlage 11

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. (C)

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, dem **Verkehrsausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** (Drucksache 113/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag Niedersachsens vor.

Ich beginne mit dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 113/2/07. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 113/1/07.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit (**Dienstrechtsanpassungsgesetz BA – DRAnp-GBA**) (Drucksache 114/07) (D)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer für Ziffer 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 18** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 116/07)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 116/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Präsident Dr. Harald Ringstorff

(A) Wir kommen zu **Punkt 19**:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements** (Drucksache 117/07)

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Dr. Stegner (Schleswig-Holstein).

Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich halte es für ein gutes Zeichen, dass wir über die Förderung des Ehrenamtes an einem Freitag sprechen; sie darf nämlich nicht nur Gegenstand von Sonntagsreden sein. Diejenigen, die sich ehrenamtlich engagieren, dürfen nicht nur ideell, sie müssen konkret unterstützt werden.

Die Bundesregierung tut das mit dem vorliegenden Entwurf. Die Landesregierung Schleswig-Holstein begrüßt die Vorschläge ausdrücklich.

Nach der allgemeinen Faustregel, dass ein Drittel der Bevölkerung etwas tut, ein Drittel etwas tun will und ein Drittel nichts tun will, sind allein in Schleswig-Holstein rund 1 Million Menschen ehrenamtlich tätig. Das Interesse ist groß, wie der Zulauf zu den Ehrenamtsmessen im Lande zeigt. Ich denke, Sie haben in Ihren Ländern ähnliche Erfahrungen. Das zeigt übrigens auch, dass die Aussage, die nächstfolgende Generation sei schlechter, wie seit 2000 Jahren behauptet wird, nicht stimmt. Sehr viele – gerade junge – Menschen engagieren sich ehrenamtlich.

(B) Richtig ist, dass **ehrenamtliches Engagement Veränderungen unterworfen** ist. In der Zukunft wird es nicht mehr allein darum gehen können, dass sich junge Menschen um alte kümmern. Auch jung geliebene ältere Menschen kümmern sich um die ganz jungen.

Das Ehrenamt muss sich verstärkt den Bedürfnissen der Menschen anpassen, die sich betätigen wollen. Statt der klassischen Karriere in einem Verein oder in Gremien der Gemeinde fragen jüngere Menschen eher nach **projektorientiertem Engagement**; sie wollen sich nicht für längere Zeit binden. Ein schönes Beispiel ist das **Projekt „Schüler helfen Leben“**, das seinen Ausgangspunkt in Schleswig-Holstein hatte: Schülerinnen und Schüler sammeln durch bezahlte Arbeit Geld ein und bauen damit z. B. Begegnungsstätten für Jugendliche im Kosovo auf. Das ist Friedensarbeit, die nützt und für alle Beteiligten großen Gewinn bedeutet.

Ein **ehrenamtliches Engagement** anderer Art, von dem ich meine, dass es der verstärkten Förderung bedarf, betrifft das **in der kommunalen Selbstverwaltung**. Das schlechte Image, das Politik heute hat – übrigens nicht nur die bezahlte Politik –, hat zum Teil besorgniserregende Formen angenommen. Man bedenke, was die Alternative ist! Deswegen sollten wir alles tun, was wir tun können, um diejenigen, die Erfahrungen in der Kommunalpolitik sammeln, zu **unterstützen**. Damit stärken wir das Fundament der Demokratie und fördern die Bereitschaft, sich für das Gemeinwohl ehrenamtlich zu engagieren. In diesem

(C) Bereich ist es ein bisschen altmodisch, dafür zu werben. Ich meine, wir müssen das tun. Tun wir es nicht, profitieren die Gegner der Demokratie, die frecher geworden sind.

Ich weiß, dass viele von Ihnen so angefangen haben. Es ist wichtig, dass wir dieses Fundament stärken; denn viel Zeit und Mühe ist damit verbunden. Es kann aber durchaus auch gemeinschaftliches Handeln nach vorne gebracht werden, was wir dringend brauchen.

Unser **Gemeinwesen ist ohne Ehrenamt nicht vorstellbar**. Was wären wir ohne die Menschen, die sich in den Freiwilligen Feuerwehren, beim Katastrophenschutz, in Vereinen und Verbänden engagieren und die sich darum kümmern, dass junge Menschen betreut werden!

Wir können das ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger weder im sozialen noch im kulturellen oder sportlichen Bereich durch staatliche Leistungen substituieren. Unser **Staat ist deutlich mehr wert als seine Leistungsgesetze**.

Wenn wir in diesem Zusammenhang über **steuerliche Erleichterungen** sprechen, sollten wir daran denken, dass sich ehrenamtliches Engagement für den Staat im buchstäblichen Sinne mehrfach rechnet. Wir sollten deswegen dafür sorgen, dass die Menschen, die ehrenamtlich tätig sind, nicht auch noch das Geld dafür mitbringen müssen. Über diesen Punkt muss man sehr ernsthaft nachdenken.

(D) Wir sollten die **gesamte Vielfalt fördern**. Der Entwurf der Bundesregierung sollte demgemäß in dem einen oder anderen Punkt erweitert werden. Schleswig-Holstein hat im Innenausschuss und im Rechtsausschuss entsprechende Anträge gestellt. Wir wissen durchaus, dass man mit Blick auf die finanzielle Solidität nicht nach dem Motto „Wünsch dir was“ 15 verschiedene Initiativen draufsatteln kann.

Die **Funktionsträger im kommunalpolitischen Bereich**, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die rechtlichen Betreuer und die Funktionsträger bei den Feuerwehren, **sollten den übrigen Ehrenamtlichen steuerlich gleichgestellt werden**. Die Anrechnungsregelungen für Arbeitslose sollten an die erhöhten Beträge angepasst werden. Auch auf Grund der aktuellen Rechtsprechung brauchen wir eine angemessene **Freistellung** ehrenamtlich Tätiger **von der Sozialversicherungspflicht**.

Ich bitte Sie herzlich um Unterstützung unserer Anträge.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Frau Ministerin Dr. Stolz (Baden-Württemberg), Sie haben das Wort.

Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD wurde eine Reform des Gemeinnützigkeits- sowie des Stiftungs- und des Steuerrechts vereinbart.

Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg)

(A) Der Bundesfinanzminister hat diesen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag mit der **Veröffentlichung des 10-Punkte-Papiers „Hilfen für Helfer“** noch im letzten Jahr aufgegriffen. Als Ausfluss dieses Papiers beraten wir heute über den Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Es ist bemerkenswert, dass die Bundesregierung und das Bundesfinanzministerium in diesem Fall nicht dem Trend der Steuerreformdiskussion folgen und auch hier weitere privilegierende Steuertatbestände ausschließen wollen. Dies verdient Anerkennung; denn diese Offenheit für eine Gemeinnützigkeitsrechtsreform ist ganz im Sinne der baden-württembergischen, aber auch der gesamtdeutschen Politik zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Trotzdem: Ich persönlich hätte mir einen noch breiteren Reformansatz gewünscht, einen **Reformansatz**, der nicht nur finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Fokus stellt. Alles andere **entspricht** eher einem **versorgungsorientierten Ehrenamtsverständnis**. Um den Bundesfinanzminister zu zitieren: „Der Staat braucht die Zivilgesellschaft.“ Die Zivil- oder Bürgergesellschaft ist das Fundament, auf dem ein funktionierender demokratischer und sozialer Rechtsstaat aufbaut. Solidarität, Mitverantwortung und Teilhabe, die wesentlichen Merkmale von Bürgerengagement und Ehrenamt, brauchen Raum, um sich entfalten und entwickeln zu können.

(B) Sicherlich: Steuerliche Anreize sind dabei wichtig. Wichtiger aber ist, **vom Obrigkeitsstaat zum ermöglichenden Staat zu kommen**, und zwar auf allen staatlichen Ebenen. Dazu bietet sich uns am heutigen Tag eine gute Gelegenheit. Wir können den Regierungsentwurf so abändern, dass er im Sinne eines ermöglichenden Staates – einer ermöglichenden Finanzverwaltung – den bürgerschaftlich Engagierten hilft, das Projekt Bürgergesellschaft weiter erfolgreich voranzubringen.

Ich spreche damit konkret die Ziffer 20 der Drucksache 117/1/07 an. Meiner Meinung nach **kommt** im vorliegenden Gesetzentwurf die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im neu formulierten Katalog des § 52 Abs. 2** der Abgabenordnung **zu kurz**. Manche Länder wollen sogar hinter den Regierungsentwurf zurückfallen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ganz streichen.

Ich bin hier ganz anderer Meinung. Deshalb hat das Land **Baden-Württemberg** hierzu einen **Änderungsantrag** in die Ausschussberatungen eingebracht, der in die Ihnen vorliegenden Empfehlungen Eingang gefunden hat.

Ich weiß, nach den Berechnungen der Bundesregierung schlägt der Gesetzentwurf schon mit Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 400 Millionen Euro zu Buche. Die Stärkung der Bürgergesellschaft ist aber eben nicht voraussetzungslos, auch nicht kostenlos zu bekommen.

Im Übrigen meine ich, dass die von Baden-Württemberg vorgeschlagene Änderung im Ergeb-

(C) nis **keine nennenswerten Mehrbelastungen** für die öffentlichen Haushalte bringt, da die betreffenden Körperschaften in aller Regel auch bislang – allerdings mit erheblich höherem Verwaltungsaufwand – einen steuerbegünstigten Zweck nachweisen konnten.

Nicht zu unterschätzen ist bei unserem Vorschlag die **Verwaltungsvereinfachung** sowohl für die Finanzbehörden als auch für die Antragsteller; denn das Nachweisverfahren kann deutlich unbürokratischer erfolgen.

Der Regierungsentwurf sieht zwar bei der Änderung der Gemeinnützigkeitstatbestände in § 52 Abs. 2 in Nr. 25 den Tatbestand der „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ vor. Die sich unmittelbar anschließende Beschränkung auf „gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ bleibt bedauerlicherweise der alten Systematik verhaftet. An der bisherigen Praxis würde sich daher zu Gunsten der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements nichts ändern. Um hier seit langem beklagte Missstände zu beseitigen, sollte die Novellierung des § 52 Abs. 2 die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements allein als gemeinnützigen Zweck aufnehmen**, ohne dies an weitere Voraussetzungen zu knüpfen. Nur ein Engagement außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung soll einen steuerbegünstigten Zweck ausschließen.

(D) Ich halte die von Baden-Württemberg beantragte Formulierung für zwingend notwendig. Nur auf diese Weise werden **bereichsübergreifende Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen** abgebildet und wird deren Gemeinnützigkeit begründet. So existieren für Infrastruktureinrichtungen – z. B. örtliche Anlaufstellen für Bürgerengagement oder Netzwerke des bürgerschaftlichen Engagements, wie es sie in Baden-Württemberg und Bayern gibt – nach wie vor erhebliche Probleme, die volle spendenrechtlich wirksame Gemeinnützigkeit zu erreichen.

Unbeachtet bleibt bislang die ungemein wichtige Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung und Würdigung des Bürgerengagements vor Ort. Aktionswochen sowie Freiwilligen- und Dankeschöntage sind ebenso wenig steuerlich privilegiert wie die reine Vermittlung von engagierten Menschen in ein Angebot. Ich denke, das kann besser werden.

Wenn wir es mit der neuen Verantwortungsteilung von Staat und Gesellschaft ernst meinen, müssen wir auch die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dafür schaffen. Dazu zählt, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements per se, ohne Einschränkungen, in den Katalog der Abgabenordnung über gemeinnützige Zwecke aufzunehmen. Dies wäre ein klares Bekenntnis der Politik zur Bürgergesellschaft und zum bürgerschaftlichen Engagement.

Ich bitte Sie, das Anliegen Baden-Württembergs zu unterstützen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Präsident Dr. Harald Ringstorff

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 117/1/07 und vier Landesanträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Das Handzeichen bitte für Ziffer 1! – Minderheit.

Ich ziehe die Abstimmung über Ziffer 13 vor. Wer ist dafür? – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Das Handzeichen bitte für den Landesantrag in Drucksache 117/4/07! – Minderheit.

Ziffer 5 der Ausschussdrucksache! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 20 der Ausschussempfehlungen und der Landesantrag in Drucksache 117/5/07.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

(B) Das Handzeichen bitte für den Landesantrag in Drucksache 117/2/07! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Damit entfällt der Landesantrag in Drucksache 117/3/07.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 24.

Ziffer 25! – Minderheit.

Nun die noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen** hat.

Ich rufe **Punkt 20** auf:

Entwurf eines Gesetzes zum **Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens** (Drucksache 145/07)

Ums Wort gebeten hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caspers-Merk (Bundesministerium für Gesundheit).

(C) **Marion Caspers-Merk**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich sehr darüber, dass Bund und Länder beim Nichtraucherschutz gemeinsam aktiv werden. Im Dezember haben **Bund und Länder** abgestimmte **Initiativen** zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens **verabredet**. Jeder soll in seinem Kompetenzbereich tätig werden.

Heute diskutieren wir über den Beitrag, den der Bund in seinem Kompetenzbereich für einen verbesserten Nichtraucherschutz leisten kann. Für die Unterstützung des Bundesrates bei der zügigen Beratung des Gesetzes möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Letzte Woche sind die **Ministerpräsidenten übereingekommen**, für weite Bereiche des öffentlichen Raumes ein **grundsätzliches Rauchverbot einzuführen**. Alle Länder werden in den nächsten Monaten konkrete Gesetzesvorhaben für einen verbesserten Nichtraucherschutz auf den Weg bringen. Die Initiativen zeigen, dass die Verabredungen halten. Man ist sich im Kern einig, dass dem Schutz vor Passivrauch in Deutschland endlich Priorität eingeräumt werden muss.

Man kann nicht oft genug darauf hinweisen: **Passivrauchen** ist keine Lappalie, sondern ein **gravierendes Gesundheitsrisiko**. Es kann eine ganze Reihe von akuten und chronischen Krankheiten verursachen, einschließlich Lungenkrebs und koronarer Herzerkrankungen. Von den fast 5 000 Inhaltsstoffen des Tabakrauches sind über 70 krebserregend. Tabakrauch ist zum bedeutendsten Schadstoff in Innenräumen geworden. Vor dem Hintergrund der Diskussion z. B. über Feinstäube ist es nur folgerichtig, dass wir die in Innenräumen zum Schutz der Nichtraucher möglichen Verbesserungen endlich umsetzen. Studien des renommierten **Deutschen Krebsforschungszentrums** haben ergeben, dass in Deutschland jährlich über 3 000 Todesfälle auf den schädlichen Einfluss des Passivrauchens zurückzuführen sind.

Die Zahlen machen deutlich, dass längst Handlungsbedarf besteht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung diese Herausforderung angenommen. Der Bund schöpft damit seinen Kompetenzbereich aus. Er regelt, was er regeln kann, und setzt klare Maßstäbe.

Nichtraucherschutz wird ein gesetzlicher Anspruch für die Beschäftigten in Bundesbehörden und die Fahrgäste im öffentlichen Personenverkehr.

Der Jugendschutz wird weiter verbessert; denn wir alle wissen: Je später Jugendliche mit dem Rauchen beginnen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie auf Dauer abhängig werden.

Lassen Sie mich die **wesentlichen Inhalte unseres Gesetzentwurfs** skizzieren:

Das **Rauchen** wird **in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes** – Behörden, Dienststellen, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen des Bundes –

Parl. Staatssekretärin Marion Caspers-Merk

- (A) **sowie in bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen grundsätzlich verboten.**

In **öffentlichen Verkehrsmitteln** in der Luft, zu Wasser, auf der Schiene und auf der Straße sowie in **Personenbahnhöfen** gilt zukünftig ein grundsätzliches Rauchverbot.

Sofern eine ausreichende Zahl von Räumen vorhanden ist, **können gesonderte Räume für Raucherinnen und Raucher vorgesehen werden.** Anforderungen an die Ausgestaltung dieser Räume sollen im Verordnungswege geregelt werden. Insbesondere ist an eine hochspezialisierte Entlüftung zu denken.

Die Regelungen im Bereich des **Arbeitsschutzes** werden verbessert. Es wird klargestellt, dass Arbeitgeber auch ein Rauchverbot für den ganzen Betrieb oder Teilbereiche erlassen können, um nichtrauchende Beschäftigte zu schützen.

Der **Jugendschutz** wird verschärft. Die Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche unter 18 wird gänzlich verboten. Eine Übergangsfrist für die Umstellung der Zigarettenautomatenwirtschaft ist gewährleistet.

Mit dem Gesetzesvorhaben und den parallel in der Diskussion befindlichen Nichtraucherschutzgesetzen der Länder muss **Deutschland nicht länger Schlusslicht** beim Nichtraucherschutz sein, sondern kann sich in die Spitzengruppe **in Europa** vorarbeiten. Dies ist wichtig und überfällig. Ich bin sehr froh darüber, dass die Initiative noch im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft ergriffen wurde.

- (B) Ich nutze die Gelegenheit dieser Beratung im Bundesrat, um Sie eindringlich zu bitten: Sorgen Sie dafür, dass wir **möglichst einheitliche Regelungen bekommen!** Man könnte weder in Italien noch in Frankreich vermitteln, warum das Thema „Passivrauchen“ in Deutschland von Land zu Land unterschiedlich beurteilt wird. Ich halte es für zielführend, dass man im Kernbereich einheitliche Standards verabredet hat, und habe sehr wohl gesehen, dass viele Bundesländer schon reagiert und sehr klare und deutliche Gesetzentwürfe vorgelegt haben.

In den Bundesländern, in denen noch Diskussionsbedarf besteht oder in denen man noch nicht weit genug ist, wie ich meine, erhoffe ich mir von den parlamentarischen Beratungen deutliche Verbesserungen. Es ist für uns alle wichtig, dass wir beim Thema „Nichtraucherschutz“ das tun, was die Mehrheit der Menschen von uns erwartet. Dies sind keine Gesetze gegen Raucher, sondern Gesetze zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben abgegeben: Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern), Frau **Ministerin Dr. Stolz** (Baden-Württemberg) und Herr **Bürgermeister Wolf** (Berlin).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 145/1/07 und ein Antrag Berlins vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun der Antrag Berlins in Drucksache 145/2/07! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Ich rufe **Punkt 23** auf:

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**22. BAföGÄndG**) (Drucksache 120/07)

Es liegt eine Wortmeldung von Staatsminister Dr. Bamberger (Rheinland-Pfalz) vor.

Dr. Heinz Georg Bamberger (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das BAföG ist ein starkes und wirksames Instrument. 8 Millionen junge Menschen aus einkommensschwachen Familien konnten mit dem BAföG bislang ein Studium oder eine Ausbildung aufnehmen.

Wir wollen, dass das BAföG auch künftig seinen **Beitrag zur Chancengleichheit im Bildungswesen** leistet. Talent, Befähigung und Leistung sollen bei der Wahl der bestmöglichen Ausbildung zählen, nicht das Elternhaus. Daher bekennen wir uns ausdrücklich zum BAföG. Es garantiert freien Zugang zu Bildung, ungeachtet der finanziellen Möglichkeiten. Ohne diese Unterstützung könnten viele junge Menschen nicht studieren oder eine höhere Ausbildung erwerben.

Unser Land setzt auf die Ressource Bildung. Dafür **brauchen** wir ein **modernes Ausbildungsförderungssystem**. Mit der 22. BAföG-Novelle soll das BAföG moderner und leistungsfähiger werden.

Mit der **Einführung eines Kinderbetreuungszuschlags** von 113 Euro, der **Anhebung der Hinzuverdienstgrenze** auf einheitlich 400 Euro, der **Stärkung der Internationalität der Ausbildung** und den **Erleichterungen für ausländische Auszubildende** wird das BAföG familienfreundlicher und internationaler. Diese Verbesserungen tragen dazu bei, die individuellen Bildungschancen zu stärken. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Wir wollen in der Bildungspolitik **Anreize setzen, dass sich junge Menschen weiterbilden** und die Hochschulreife erlangen. Dafür müssen sie aber auf einen finanziellen Anschub bauen können.

Familienpolitisch ist es wichtig, dass **Studium und Kindererziehung vereinbar** bleiben. Deshalb wollen

*) Anlagen 12 bis 14

Dr. Heinz Georg Bamberger (Rheinland-Pfalz)

- (A) wir an der **elternunabhängigen Förderung von Kollegiaten und Abendgymnasiasten sowie dem Kinderleiterlass festhalten.**

All dies sind wichtige Schritte zur Modernisierung des BAföG.

Allerdings ist das BAföG **seit 2001 nicht mehr** an die allgemeine Kostenentwicklung **angepasst worden.** Dies stellt auch der 17. BAföG-Bericht der Bundesregierung fest. Zugleich heißt es, die Ausgaben für die Ausbildungsförderung seien notwendige und sinnvolle Investitionen in den Nachwuchs unseres Landes zur breitestmöglichen Erschließung von Begabungs- und Qualifizierungsreserven. Der **Beirat für Ausbildungsförderung** hat in seiner Stellungnahme daher ausdrücklich eine **Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge befürwortet.** Diese sei auch geboten, um eine soziale Flankierung des Ausbaus von Studienplätzen im Rahmen des **Hochschulpaktes** sicherzustellen.

Meine Damen und Herren, die Länder und der Bund bekennen sich zu dem **Ziel**, dass wir eine **Studierendenquote von 40 %** erreichen wollen. Wir werden uns ebenso darüber einig sein, dass Bildung unsere wichtigste Ressource ist und dass sich Investitionen in Bildung ökonomisch rechnen.

Vor diesem Hintergrund **bitten** wir die Bundesregierung **um Prüfung, inwieweit die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge im BAföG erhöht werden können.** Es versteht sich von selbst, dass bei dieser Prüfung die im Mai zu erwartende Steuerschätzung, die Beratungen zum Bundeshaushalt 2008 sowie die mittelfristige Finanzplanung des Bundes und – das füge ich hinzu – der Länder bedacht werden.

- (B)

Meine Damen und Herren, wir freuen uns darüber, dass sich die Länder einig sind, das BAföG modernisieren und damit auf der Höhe der Zeit halten zu wollen. Dies ist ein wichtiges Signal für die Studierenden im Land. – Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Nun hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Storm (Bundesministerium für Bildung und Forschung) das Wort.

Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor wenigen Wochen hat die Bundesregierung den 17. BAföG-Bericht vorgelegt. Der Bundesrat hat ihn in seiner letzten Sitzung zur Kenntnis genommen. Der Bericht weist einen weiteren Anstieg der Gefördertenanzahlen und des gemeinsamen finanziellen Engagements von Bund und Ländern in der Ausbildungsförderung aus.

Die Bundesregierung kommt in ihrem Bericht unter Würdigung aller relevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass eine Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Lage von Bund und Ländern für dieses Haushaltsjahr noch nicht erfolgen kann. Zugleich hat sie verdeutlicht, dass sie die wirtschaftliche und finanzpolitische Entwicklung fortlaufend beobachten und erforderlichenfalls auch unabhängig von der Vorlage des

nächsten BAföG-Berichts mit geeigneten Vorschlägen reagieren wird.

- (C)

In jüngster Zeit werden die Anzeichen für eine sich verfestigende konjunkturelle Belegung immer deutlicher. Inwiefern sich hieraus finanzielle Spielräume ergeben, die eine **BAföG-Anpassung** im kommenden Jahr ermöglichen, kann heute noch niemand abschließend sagen. In diesem Zusammenhang werte ich die von den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen vorgelegte Prüfbitte aber als deutliches Signal, dass auch die Länder ihren Beitrag zu einer Anpassung zu leisten bereit sind, sofern die weitere konjunkturelle und finanzpolitische Entwicklung dies zulässt. Für die **Bundesregierung** kann ich Ihnen zusagen: Wir **prüfen diese Möglichkeit sehr ernsthaft** und werden vielleicht noch während der weiteren parlamentarischen Beratungen über das vorliegende Änderungsgesetz einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Dies schließt das Meister-BAföG ein, das durch einen Kopplungsmechanismus ohnehin an die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge gebunden ist.

Aber auch unabhängig von der generellen Frage einer BAföG-Anpassung gibt es hinreichenden Bedarf an strukturellen Anpassungen des BAföG, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen wird. Die vorgeschlagenen Regelungen eröffnen Schülern und Studenten neue Chancen in ihrer Ausbildung. Mit der **Einführung des Kinderbetreuungszuschlags** wird die Vereinbarkeit von Studium und Familiengründung erleichtert. Die Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Auslandsstudien eröffnet den jungen Menschen neue Chancen, internationale Erfahrungen zu sammeln. Das ist sehr wichtig für die Internationalisierung unseres Standorts. Migrantinnen und Migranten können durch einen verbesserten Zugang zur BAföG-Förderung eine sinnvolle Ausbildung aufnehmen.

- (D)

Für den Vorschlag, eine **familienpolitische Umsteuerung** der BAföG-Förderung vorzunehmen, haben wir sehr breite Zustimmung erfahren. Es ist bildungs- und familienpolitisch sinnvoll, sich stärker den finanziellen Belastungen junger Eltern während der Ausbildung zu widmen als den sehr viel später – nach abgeschlossener Ausbildung – entstehenden Lasten durch eine erst dann folgende Kinderbetreuung. Junge Eltern sollten bereits während der Ausbildung Unterstützung erhalten, die ihnen eine Kinderbetreuung auch zu Zeiten ermöglicht, zu denen Kindertagesstätten nicht geöffnet haben, aber Seminare und Veranstaltungen an der Universität ihre Präsenz erfordern.

Ich habe Verständnis dafür, dass insbesondere für **Mehrkindefamilien** das Bedürfnis nach **stärkerer Unterstützung** gesehen wird, als es die derzeit von der Kinderzahl unabhängige Pauschalregelung von 113 Euro monatlich bereits bedeuten würde. Selbstverständlich würde sich die Bundesregierung insoweit der Bitte nach nochmaliger Prüfung nicht entziehen und möglicherweise eine degressiv nach Kinderzahl gestaffelte Pauschale als Lösung finden.

Was die vorgeschlagene **Abschaffung des Kinderleiterlasses** für Eltern anbelangt, die während ihrer Ausbildung vor Jahren einmal Ausbildungsförderung

Parl. Staatssekretär Andreas Storm

(A) mit Staatsdarlehen erhalten haben, so halte ich diese im Kontext des geschilderten Gesamtkonzepts für richtig und konsequent. Die ohnehin vorgesehene großzügig bemessene Übergangszeit bis zum Jahr 2009 lässt allen Betroffenen Zeit, sich für die weitere Lebensplanung auf die Änderung einzurichten. Entscheidend ist, dass durch die fortbestehende Freistellungsmöglichkeit bei geringem Einkommen auch ohne den Kinderteilerlass kein ehemaliger BAföG-Empfänger in finanzielle Bedrängnis gerät, weil und während er sich der Kindererziehung widmet.

Zu lebhaften Diskussionen bereits vor der Einbringung des Regierungsentwurfs hat die geplante Konzentration der **Kollegenschulförderung** auf den eigentlichen Kern des Zweiten Bildungswegs geführt. Dazu gibt es auch einen **Prüfauftrag**. Als Kompromiss der widerstreitenden Positionen sieht der Gesetzentwurf eine Regelung vor, die an Schüler eines Kollegs, eines Abendgymnasiums oder einer Berufsoberschule deutlich geringere Anforderungen für eine elternunabhängige Förderung stellt als an alle anderen Auszubildenden. Die elternunabhängige Förderung wird für diese Gruppe von Schülern also keineswegs beseitigt. Sie wird vielmehr an die unbestreitbare Tatsache angepasst, dass allein der Besuch einer bestimmten Bildungseinrichtung heute nicht mehr automatisch die Annahme zulässt, der Auszubildende sei seinen Eltern gegenüber nicht mehr unterhaltsberechtigter und daher auf eine elternunabhängige Förderung angewiesen. Alles andere wäre sowohl aus Gleichbehandlungsgründen als auch aus finanzpolitischer Sicht nicht zu rechtfertigen.

(B) Im Übrigen – das ist ein Kernpunkt – bleiben Schüler aus einkommensschwachen Elternhäusern weiterhin förderungsberechtigt.

Abschließend möchte ich betonen, dass wir mit den im Regierungsentwurf geplanten Änderungen – unabhängig von im weiteren parlamentarischen Verfahren denkbaren Ergänzungen – wichtige strukturelle Verbesserungen und Umsteuerungen erreichen werden, die für die Sicherung der Chancengleichheit in der Ausbildung geboten sind.

Lassen Sie mich darauf hinweisen, dass heute ein guter Tag ist, nachdem im Bundestag gestern die Debatte über den Hochschulpakt stattgefunden hat! Das macht nicht nur im Hinblick auf unsere Studierenden und die Entwicklung an den Universitäten deutlich: Wir brauchen alle Begabungen. Gehen wir gemeinsam voran!

Präsident Dr. Harald Ringstorff: Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, kommen wir zur Abstimmung.

Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen, Anträge der Länder Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie ein 2-Länder-Antrag von Rheinland-Pfalz und Hessen, dem Niedersachsen beigetreten ist.

Ich beginne mit dem Mehr-Länder-Antrag. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ich komme zu dem nordrhein-westfälischen Antrag. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

(C) Ich fahre fort mit dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 120/2/07. Wer stimmt dem zu? – Minderheit.

Ich komme nun zu Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 120/3/07! – Minderheit.

Ich fahre fort mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den bayerischen Antrag in Drucksache 120/4/07 (neu)! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 25** auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Drucksache 123/07)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Brandenburgs vor.

(D) Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 123/1/07 auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Minderheit.

Nun der Antrag Brandenburgs in Drucksache 123/2/07! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

*) Anlage 15

Präsident Dr. Harald Ringstorff

- (A) Ziffer 17! – Mehrheit.
 Ziffer 19! – Mehrheit.
 Ziffer 20! – Mehrheit.
 Ziffer 21! – Mehrheit.
 Ziffer 22! – Mehrheit.
 Ziffer 23! – Mehrheit.
 Ziffer 24! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 26** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen** (Drucksache 124/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

- Ziffer 2! – Minderheit.
 Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen und der Landesantrag.

- (B) Ziffer 3! – Mehrheit.
 Ziffer 4! – Mehrheit.
 Ziffer 5! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 31** auf:

Umweltbericht 2006: Umwelt – Innovation – Beschäftigung (Drucksache 58/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Sachsens vor. Dem Antrag ist Nordrhein-Westfalen beigetreten.

Ich rufe den Antrag in Drucksache 58/1/07 auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Bericht entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 33** auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grünbuch: Die **künftige Meerespolitik** der Europäischen Union – eine europäische Vision für Ozeane und Meere (Drucksache 505/06)

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Dr. Stegner (Schleswig-Holstein).

(C) **Dr. Ralf Stegner** (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Üblicherweise wird zu Vorlagen der Europäischen Kommission im Bundesrat das Wort nicht ergriffen. Das ist erstaunlich, wenn man bedenkt, wie viele Diskussionen es später über Sinn oder Unsinn von Kommissionsvorschlägen gibt, sofern es um die nationale Umsetzung geht. Dass ich für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung das Wort zu einem Grünbuch der EU-Kommission ergreife, will ich deshalb kurz erläutern.

(V o r s i t z: Amtierende Präsidentin Emilia Müller)

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung engagiert sich seit 2004 für eine integrierte europäische Meerespolitik. Mit der Ernennung von Dr. Joe B o r g zum EU-Kommissar für Fischerei und maritime Angelegenheiten und mit der Vorlage des Grünbuchs sind die wesentlichen Voraussetzungen zur Etablierung dieses Politikfeldes erfolgt, das die Europäische Kommission zu einem **Schwerpunktthema für das Jahr 2007** erklärt hat.

Nun gilt es, die Konkretisierung dieses Politikfeldes im deutschen und nordeuropäischen Interesse mitzugestalten und das Thema nicht der kommenden Präsidentschaft – Portugal – zu überlassen. Denn wir wissen: Portugal misst der Meerespolitik sehr große Bedeutung bei, und es ist absehbar, dass die Portugiesen versuchen, sie mit Unterstützung durch Kommissionspräsident B a r r o s o im südeuropäischen Interesse voranzubringen.

(D) Auf europäischer Ebene finden Weichenstellungen statt, auf die Einfluss zu nehmen sich lohnt. Dies ist auch der Grund, warum sich die **norddeutschen Länder** auf schleswig-holsteinische Initiative hin **auf eine gemeinsame Stellungnahme zum Grünbuch verständigt** und diese in das Bundesratsverfahren eingebracht haben.

Auch die Bundesregierung hat das Thema „**integrierte Meerespolitik**“ in ihr **Präsidentschaftsprogramm aufgenommen**. Diese Tatsache macht deutlich, dass das Thema keineswegs von regionaler Bedeutung für das Land zwischen den Meeren ist, wie Sie annehmen könnten, sondern deutlich über das hinausgeht, was die Küstenländer damit verbinden. Da ich weiß, dass genau diese Frage Gegenstand der Beratungen in den Fachausschüssen des Bundesrates war, will ich darauf kurz eingehen.

Potenzialanalysen über die Zukunftsaussichten der maritimen Wirtschaft und auch die von der Kommission im September letzten Jahres vorgelegte **Beschäftigungsstudie zur maritimen Wirtschaft** belegen: Mit der Stärkung dieser Wirtschaftssektoren können wesentliche **Impulse für Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze in Europa** generiert werden. In den Feldern, in denen uns dies möglich ist, sollten wir das mit aller Kraft tun. Über das geeignete Instrument kommt die Beschäftigungsstudie zu dem Resultat: Es wird eine integrative europäische Meerespolitik benötigt, eine Politik, die alle meeresbezogenen Politik- und Handlungsfelder bündelt und dadurch einen Mehrwert gegenüber der sektoralen Politik erzeugt.

Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)

- (A) Diese Notwendigkeit besteht übrigens auch in anderen Bereichen.

Experten wissen, dass unsere klassischen maritimen Branchen wie **Schiffbau, Zulieferindustrie, Seeschifffahrt** oder **Hafenwirtschaft Hauptprofiteure** sein werden. Aber auch Wirtschaftszweige, die sich in enger Kooperation mit Forschung und Wissenschaft in der Entwicklung neuer, innovativer Zukunftstechnologien engagieren, werden profitieren. Hier **entstehen** insbesondere **kleine und mittlere Hightechunternehmen**, die ihre Standorte nicht nur an den Küsten haben.

Das Meer ist eine in großen Teilen noch unerforschte Ressource für neuartige Wirkstoffe. Die „**Blaue Biotechnologie**“ widmet sich der Identifizierung und Nutzbarmachung von Wirkstoffen aus dem Meer für pharmazeutische und medizinische Anwendungen.

Auch im Bereich der **Energiegewinnung** bietet das Meer neue Chancen. Ich denke nicht nur an Windkraftanlagen bzw. Offshore-Technologien, sondern auch an die Nutzung von Methanhydraten, die im Meeresboden lagern und ein riesiges ungenutztes Energiepotenzial darstellen. Mit Blick auf unsere Energieprobleme und die derzeit darüber geführte Debatte sollten wir uns darum kümmern. Die Entwicklung neuer Technologien zur Energiegewinnung aus und auf dem Meer ist ein Thema, das vor dem Hintergrund der dramatischen Veränderung des Weltklimas zusätzliche Schubkraft bekommen wird.

- (B) Erlauben Sie mir, Ihnen die Kernaussage dessen, was ich hier vortrage, nämlich die Erkenntnis, dass nicht nur die norddeutschen, sondern alle Bundesländer von einer europäischen Meerespolitik profitieren werden, mit wenigen Beispielen zu belegen:

Circa 80 % des deutschen Außenhandels werden heute über den Seeverkehr abgewickelt. Ein **funktionaler Seeverkehr** ist folglich das **Öl im Getriebe des Warenverkehrs in einer globalisierten Welt**.

Im Schiffbau sind heute schon bis zu 70 % der Arbeiten ausgelagert – Tendenz steigend. Welche Umsätze in der maritimen Zulieferindustrie zu verzeichnen sind, können die Kollegen aus Bayern und Baden-Württemberg – beides keine Küstenländer, wie Sie wissen – erläutern.

Die Bedeutung der Meeresforschung für wirtschaftliche Innovationen habe ich angesprochen. Hier werden Grundlagen für technologische, pharmazeutische oder medizinische Entwicklungen erarbeitet, die ebenso gut in Mecklenburg-Vorpommern wie in Nordrhein-Westfalen genutzt werden können.

Hinzu kommt die **Bedeutung der maritimen Forschung für die Beantwortung existenzieller Fragestellungen**. Meeresforschung kann z. B. Antworten auf die Frage liefern, wie der Erderwärmung wirksam begegnet werden kann oder wie mit umweltverträglicher Aquakultur die Reduzierung der Fischbestände in den Meeren gestoppt und gleichzeitig Nahrung für eine wachsende Weltbevölkerung erzeugt werden kann.

Meeresschutz ist nicht nur für die Bewohner der Küstenregionen und für die Bewahrung der Schöpfung von Bedeutung. Wirksamer und nachhaltiger Meeresschutz ist auch nicht nur Voraussetzung für die langfristige wirtschaftliche Nutzung der Meere. Nachhaltiger Meeresschutz ist unverzichtbare Notwendigkeit für den Erhalt unserer globalen Lebensgrundlagen. Das Meer hat eine regulierende Funktion für das Weltklima und ist Grundlage des globalen Wasserkreislaufs.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen in der letzten Sitzung vor der Osterpause auch diejenigen, die nicht an der Küste wohnen, davon überzeugt haben, dass eine europäische Meerespolitik wichtig ist und auch ihnen nützt. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 505/1/06 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffern 28, 29 und 32 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 58! – Mehrheit.

Ziffer 59! – Minderheit.

Ziffer 60! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 34:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Begrenzung des globalen Klimawandels** auf 2 Grad Celsius – Der Weg in die Zukunft bis 2020 und darüber hinaus (Drucksache 61/07)

Staatsministerin Müller (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***. – Es liegen keine Wortmeldungen vor.

*) Anlage 16

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 61/1/07 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 bis 21.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 35**:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der **Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften** für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 3052/95/EG (Drucksache 134/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 134/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

(B) Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 36:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **strafrechtlichen Schutz der Umwelt** (Drucksache 128/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 128/1/07 und ein Landesantrag in Drucksache 128/2/07 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffern 6 und 8 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffern 18 und 20 gemeinsam! – Minderheit.

(C) Wir kommen zur Abstimmung über den Landesantrag. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 38**:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Ergebnisse der Überprüfung der Strategie der Gemeinschaft zur **Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen** (Drucksache 108/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 108/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 17.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 39**:

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften **für ein rauchfreies Europa**: Strategieoptionen auf EU-Ebene (Drucksache 82/07)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 82/1/07 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 3 und 6 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

(D)

Amtierende Präsidentin Emilia Müller

- (A) Ziffer 11! – Minderheit.
Ziffer 12! – Minderheit.
Ziffer 13! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 41:

Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge (**Feuerzeugverordnung**) (Drucksache 131/07)

Es liegt eine Wortmeldung von Staatsminister Hoff (Hessen) vor.

(Zuruf)

Volker Hoff (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Um Kollegen Klär zu beruhigen: Ich werde meine Rede zu Protokoll geben. Dennoch gestatte ich mir drei kurze Anmerkungen.

Erstens. Wir haben im Zuge der Feierlichkeiten zu „50 Jahre Römische Verträge“ mehrfach geschworen, dass wir uns um **Entbürokratisierung**, um „Beter Regulation“, kümmern.

- (B) Zweite Bemerkung! Am 13. Oktober 2006 hat es gute Gründe gegeben, die Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge im Bundesrat abzulehnen. Nun ist es uns **gelingen, entscheidende Passagen zu streichen**, nämlich die Begriffsbestimmungen, was ein Feuerzeug und wer ein Hersteller ist, aber auch – das ist sehr wichtig – die Bestimmung, dass die Versuchskinder nur aus der Europäischen Union kommen dürfen. Alle anderen bürokratischen Dummheiten, die die Verordnung auf besondere Art und Weise auszeichnen, sind erhalten geblieben.

Ich empfehle Ihnen sehr, den Verordnungstext bei passender Gelegenheit zu lesen; er ist köstlich. Ich will Ihnen eine Passage vortragen, die Ihnen einen ersten Eindruck vermittelt:

Die Alters- und Geschlechtsverteilung jeder Prüfgruppe von 100 Kindern muss folgende sein:

- a) (30 plus/minus 2) Kinder [(20 plus/minus 1) Jungen und (10 plus/minus 1) Mädchen] im Alter zwischen 42 und 44 Monaten;
- b) (40 plus/minus 2) Kinder [(26 plus/minus 1) Jungen und (14 plus/minus 1) Mädchen] im Alter zwischen 45 und 48 Monaten;
- c) (30 plus/minus 2) Kinder [(20 plus/minus 1) Jungen und (10 plus/minus 1) Mädchen] im Alter zwischen 49 und 51 Monaten.

Sehr wichtig ist:

Zur Berechnung des Alters eines Kindes in Monaten wird das Geburtsdatum des Kindes vom Prüfdatum subtrahiert.

(C) Damit es anschaulich ist, wird ein Beispiel geliefert: 03.08.1994 minus 23.06.1990 ergibt die Differenz minus 20.02.04.

(Heiterkeit)

Ich weiß nicht, was das für ein Datum ist. Meine Damen und Herren, ich könnte die Aufzählung fortsetzen.

Dritter Punkt! Die Hessische Landesregierung hat nichts dagegen, dass Kinder vor Unfällen geschützt werden. Wir haben etwas dagegen, dass wir uns durch solche bürokratischen Hemmnisse immer weiter selbst strangulieren. In den Jahren 1998 bis 2004 sind insgesamt 18 500 Verordnungen und Richtlinien aus Europa auf uns herabgeprasselt; auch in nächster Zeit werden uns viele beschäftigen.

An alle Kolleginnen und Kollegen aus den Landesregierungen habe ich die Bitte, dass wir bei der nächsten Verordnung – sie ist schon im Umlauf, Kollege Beus; es geht um das Anbringen von Seiten- bzw. Querständern an einspurigen Kraftfahrzeugen – versuchen, mannhaft bei unserem ursprünglichen Votum zu bleiben.

Die Hessische Landesregierung wird aus den genannten guten Gründen der Verordnung auch heute ihre Zustimmung verweigern. – Ich danke Ihnen sehr für die Aufmerksamkeit.

Den Rest meiner Rede gebe ich **zu Protokoll***, Herr Kollege Klär.

Amtierende Präsidentin Emilia Müller: Herzlichen (D) Dank, Herr Staatsminister!

Das fordert heraus. Herr Andres möchte seine Rede nicht zu Protokoll geben. Bitte schön.

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales: Auch ich gebe meine Rede **zu Protokoll****. Ich erlaube mir nur einen Hinweis:

Der Inhalt der **Prüfnorm** ist **nicht Bestandteil der Verordnung**. Der Text, den der Vertreter Hessens vorgelesen hat, ist Teil einer freiwilligen Prüfnorm, die man ersetzen kann. Ich weiß, dass man über solche Prüfnormen sehr intensiv streiten kann. Es mag auch lustig sein, sie vorzulesen. Nur, die Prüfnorm ist nicht Inhalt der Verordnung; das will ich ausdrücklich noch einmal gesagt haben. Man kann sie durch andere Prüfnormen ersetzen. Die freiwillige Prüfnorm ist – wie das Wort schon sagt – freiwillig. Man hätte auch andere Prüfverfahren wählen können. Wir haben uns den Prüfverfahren angeschlossen, die auf europäischer Ebene üblich sind.

Das wollte ich der Richtigkeit halber gesagt haben. – Schönen Dank.

*) Anlage 17

**) Anlage 18

(A) **Amtierende Präsidentin Emilia Müller:** Vielen Dank!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42:**

Zweite Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über **Anforderungen an Flugbesatzungen** (Drucksache 127/07)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit Ziffer 2 und bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt.**

Wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 11. Mai 2007, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen abschließend ein frohes Osterfest und einen schönen Urlaub.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.02 Uhr)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Der diplomatische und konsularische Schutz des Unionsbürgers in Drittländern

(Drucksache 90/07)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: Ein wettbewerbsfähiges Kfz-Regelungssystem für das 21. Jahrhundert – Stellungnahme der Kommission zum Schlussbericht der hochrangigen Gruppe CARS 21 (Ein Beitrag zur Strategie der EU für Wachstum und Beschäftigung)

(Drucksache 109/07)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – In – K – U – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 831. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Michael Breuer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht in der Ausweitung des Anwendungsbereichs des **Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** auf das Gebäudereinigerhandwerk einen Ansatz, gezielt in dieser Branche eine Benachteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden und einen unfairen und Arbeitsplätze gefährdenden Wettbewerb für die hier ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen zu verhindern.

Grundsätzlich vertritt das Land Nordrhein-Westfalen die Auffassung, dass jede Ausweitung des Anwendungsbereichs des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf weitere Branchen einen Eingriff in die Marktwirtschaft und die Dienstleistungsfreiheit darstellt.

Die Einführung gesetzlicher Mindestlöhne muss unter Wahrung ordnungspolitischer Grundsätze sorgfältig bedacht werden. Sie sollte selbst in lohnkostenintensiven Branchen nur in einem besonders gut begründeten und möglichst zeitlich begrenzten Ausnahmefall befürwortet werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht daher in der jetzt im Gesetz der Bundesregierung vorgesehenen unbefristeten Ausweitung auf das Gebäudereinigerhandwerk keinen Automatismus für weitere Branchen.

(B)

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Das Abstimmungsverhalten Baden-Württembergs zu diesem Tagesordnungspunkt war irrtümlich fehlerhaft. Tatsächlich enthält sich das Land zu dem Gesetz.

Angesichts des im Übrigen eindeutigen Abstimmungsergebnisses wird auf eine Wiederholung der Abstimmung verzichtet.

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu den **Punkten 3 und 4** der Tagesordnung

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die gestiegene Lebenserwartung ist die vorgese-

hene stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre – und als Folge hieraus entsprechende Anhebungen bei anderen Rentenarten – ohne Alternative und daher nachdrücklich und uneingeschränkt zu begrüßen.

Die Veränderungen der gesellschaftlichen Altersstruktur führen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer deutlichen Verschiebung des Verhältnisses von aktiver Erwerbsphase zur durchschnittlichen Rentenbezugsphase.

Die Rentenbezugsdauer hat sich in den vergangenen 40 Jahren durchschnittlich um rund sieben Jahre auf nunmehr 17 Jahre erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei 65-jährigen Männern und bei 65-jährigen Frauen um durchschnittlich weitere 2,8 Jahre anwachsen wird.

Nur durch eine Anhebung des Rentenalters lassen sich die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele auf Dauer erreichen. Das bedeutet, der Beitragssatz soll 20 % bis zum Jahr 2020 und 22 % bis zum Jahr 2030 nicht überschreiten. Das Rentenniveau – Sicherungsniveau vor Steuern – soll 46 % bis zum Jahr 2020 und 43 % bis zum Jahr 2030 nicht unterschreiten, wobei ein Niveau von 46 % auch über 2020 hinaus angestrebt wird.

Eine seriöse, verlässliche und nachhaltige Politik erfordert es daher, den Bürgerinnen und Bürgern unmissverständlich klarzumachen, dass an der Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre kein Weg vorbeiführt. Eine „Vogel-Strauß-Politik“, die sich den demografischen Herausforderungen verschließt, wäre auch unter dem Blickwinkel der Generationengerechtigkeit nicht zu verantworten.

Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit muss selbstverständlich auch auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden. Baden-Württemberg erarbeitet zurzeit unter Einbeziehung der Interessenvertreter der Beamtenschaft eine entsprechende Konzeption, die wir in den kommenden Wochen vorstellen werden.

Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen („Initiative 50plus“)

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters allein ist es natürlich nicht getan. Flankierend hierzu sind Maßnahmen geboten, mit denen die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert und deren Beschäftigungsfähigkeit gefördert werden.

Frühverrentungsanreize sind in den vergangenen Jahren, wenn zum Teil auch etwas zögerlich, Zug um Zug abgebaut worden. Die sogenannte 58er-Regelung wird zum Jahresende endgültig auslaufen, die öffentlich subventionierte Altersteilzeit zum 31. Dezember 2009. Wir können uns solche Fehlanreize einfach nicht mehr leisten.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen, das einen wesentlichen Bestandteil der „Initiative 50plus“ bildet, werden weitere Maßnahmen ergriffen, um ältere

(C)

(D)

- (A) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst lange in Beschäftigung zu halten oder wieder in ein Beschäftigungsverhältnis zu bringen.

Die in dem Gesetz vorgesehenen Fördermaßnahmen – zu nennen sind die zu einem zielgruppenspezifischen Kombilohn ausgebaute Entgeltsicherung, der Eingliederungszuschuss für die Einstellung Älterer und die Förderung der beruflichen Weiterbildung – sind nicht neu. Sie stellen vielmehr konsequente Weiterentwicklungen bereits bestehender Ansätze dar.

Sie sind aber auch ein klares politisches Signal an Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in dem zum Ausdruck kommt, dass die Politik den festen Willen hat, das Relikt des Vorruhestandsparadigmas endgültig in die Rumpelkammer der Beschäftigungspolitik zu verbannen.

Auch die vorgesehene europarechtskonforme Ausgestaltung der befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten Älterer kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Einstellung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern.

Die jüngsten Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung Älterer sind ermutigend. Nach vielen Jahren des stetigen Rückgangs der Beschäftigung Älterer steigt deren Erwerbstätigenquote langsam wieder an. Das Gesetz kann dazu beitragen, diese Entwicklung zu verstärken und zu verstetigen.

Bedauerlich ist allerdings, dass die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in den Bundestagsberatungen offenbar keinerlei Resonanz gefunden hat. Erstaunlich ist vor allem, dass der Wunsch der Länder, die der Länderaufsicht unterstehenden Schulen auch ohne gesonderte Zertifizierung als geeignete Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung anzuerkennen, nicht aufgegriffen worden ist.

- (B) **Maßnahmen in Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg sehen wir die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels hin zu einer längeren Lebensarbeitszeit und einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung Älterer seit langem. Wir haben im Jahr 2005 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Kammern, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Kirchen und der Bundesagentur für Arbeit sowie der Fachressorts (SM, WM, KM) eingerichtet, die aufzeigen sollte, wie wir die Erwerbschancen Älterer verbessern können.

Die Beteiligten haben die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wachsende Bedeutung Älterer in der Arbeitswelt hervorgehoben und im Ergebnis eine alternsgerechte Ausgestaltung von Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Personaleinsatz und Personalentwicklung gefordert.

Im Einzelnen sind folgende konkrete Handlungsfelder für die Sicherung und Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für notwendig erachtet worden:

- Förderung eines allgemeinen gesellschaftlichen Bewusstseinswandels zur stärkeren Einbeziehung Älterer in Erwerbstätigkeit (insbesondere bei Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Verwaltung),

- Erhaltung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch gesundheitsfördernde Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen, gesundheitliche Prävention, Förderung der Motivation, Förderung des lebenslangen Lernens durch Fort- und Weiterbildungsangebote,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit Älterer (etwa Job-to-Job-Vermittlung vor Eintritt drohender Arbeitslosigkeit),
- Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt (insbesondere durch Projekte zur Stärkung der Motivation für einen beruflichen Neuanfang, zur Potenzialanalyse sowie zum Defizitabbau),
- flexible und gleitende Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand statt Frühverrentung/Vorruhestand (etwa durch Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten; die Zielsetzung entsprechender Maßnahmen soll in der Ermöglichung eines längeren Verbleibs Älterer im Beschäftigungssystem liegen statt einer Entlastung des Arbeitsmarktes, die durch bisherige Vorruhestandsregelungen verfolgt wurde),
- Bezahlung Älterer nach Qualifikation und Leistung. Soweit Qualifikation und Leistung mit dem betrieblichen Anforderungsprofil nicht mehr in Einklang stehen, sollen vorrangig die Möglichkeiten eines Arbeits-, Positions- und Tätigkeitswechsels genutzt und ausgeschöpft werden.

Zentrale Bedeutung für eine stärkere Erwerbsbeteiligung Älterer hat die Implementierung eines grundlegenden Bewusstseinswandels weg von der Vorruhestandsphilosophie hin zum Leitbild eines längeren Verbleibs im Erwerbsleben. Die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters und das vorgesehene Auslaufen der Altersteilzeitmöglichkeit sind wichtige Schritte hierzu.

In Baden-Württemberg werden wir uns mit großen Anstrengungen der Aufgabe annehmen, den notwendigen Bewusstseinswandel herbeizuführen und unter Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte die Rahmenbedingungen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu schaffen sowie geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbschancen Älterer umzusetzen. Die „Initiative 50plus“ wird hier sicherlich auf fruchtbaren Boden fallen.

Anlage 4

Erklärung

von Ministerin **Elisabeth Heister-Neumann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die stufenweise Anhebung der **Regelaltersgrenze** leistet einen Beitrag zur Stabilisierung der Beitragsätze in der Rentenversicherung, trägt aber dem Wunsch vieler älterer Beschäftigter nach mehr Flexi-

(A) bilität beim Übergang zwischen Berufstätigkeit und Rentenbezug nicht ausreichend Rechnung. Um älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Entscheidungsspielräume zu einem freiwilligen früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben zu eröffnen, ist insbesondere in den Jahren vor dem Renteneintritt eine deutliche Anhebung der bisherigen Hinzuverdienstgrenzen im Rahmen einer grundsätzlichen Reform der Regelungen des Übergangs zwischen Erwerbs- und Rentenphase erforderlich.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Michael Breuer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Ziel der Rentenpolitik muss es einerseits sein, den Bedürfnissen der Versicherten nach einer individuellen und abgesicherten Lebensgestaltung im Alter gerecht zu werden. Andererseits müssen die Finanzierungsprobleme der **Rentenversicherung**, die sich unter anderem aus der steigenden Lebenserwartung und der damit einhergehenden Verlängerung der Rentenbezugsdauer ergeben, Berücksichtigung finden.

(B) Bereits nach geltendem Recht können vor Erreichen der Referenzaltersgrenze Teilrenten bezogen werden. Daraus resultierende Abschläge können im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen durch Teilzeitarbeit oder durch Inanspruchnahme von Wertguthaben (Langzeitkonten) teilweise ausgeglichen werden.

Nordrhein-Westfalen spricht sich für weitergehende Flexibilisierungen aus und bittet die Bundesregierung, Folgendes zu prüfen:

- Weitere Flexibilisierung des Rentenzugangs mit dem Ziel, dass Versicherte ab dem 60. Lebensjahr eine Rente mit Abschlägen beziehen können unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII entstehen;
- Überprüfung der Grenzen für den Hinzuverdienst neben dem Rentenbezug ab dem 60. Lebensjahr mit dem Ziel, Versicherten die Entscheidung zu erleichtern, ob sie zur Aufbesserung des Renteneinkommens noch erwerbstätig sein wollen.

Nordrhein-Westfalen fordert die Bundesregierung auf, die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme darzustellen.

Nordrhein-Westfalen fordert die Bundesregierung auf, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vorzunehmen mit dem Ziel, die Beschäftigungschancen älterer Menschen zu erhöhen. Notwendig sind zusätzliche altersgerechte Arbeitsplätze und zusätzliche Angebote für Teilzeitbeschäftigung im Alter. Zur Schaf-

(C) fung derartiger Beschäftigungsmöglichkeiten müssen die Arbeitgeber ihren Beitrag leisten.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Dr. Ralf Stegner**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein geht bei seiner Zustimmung zu dem Gesetz davon aus, dass die Regelungen mit dem deutschen Verfassungsrecht, insbesondere mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz, und dem Europarecht, insbesondere mit Artikel 39 ff., ehemals Artikel 48 ff. EG-Vertrag – Freizügigkeit und Freiheit des Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs –, vereinbar sind. Problematisch könnte hier vor allem die Differenzierung zwischen inländischen und ausländischen Bestandmietwohnimmobilien sein, die nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht vorgesehen war, nunmehr in der Weise im Gesetz enthalten ist, dass inländische **REITs** zwar keine inländischen, sehr wohl aber ausländische Bestandmietwohnimmobilien bzw. dingliche Rechte daran erwerben können sollen.

Anlage 7

Umdruck Nr. 3/2007

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 832. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 6

Siebtes Gesetz zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** (Drucksache 158/07)

Punkt 7

Gesetz über Einmalzahlungen und zur **Änderung des Besoldungsstrukturgesetzes** (Drucksache 160/07)

Punkt 10

Gesetz zu den Protokollen vom 16. Mai 2006 über die Änderung des Abkommens vom 6. Juni 1955 über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst und der Vereinbarung vom 6. Juni 1955 über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Aus-

(C)

(D)

- (A) schuss für den **Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz** (Drucksache 162/07)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdrucksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 9

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Umwelthaftung** zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Drucksache 161/07, Drucksache 161/1/07)

III.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 11

Gesetz zu dem Protokoll vom 4. Juli 2006 zur Verlängerung des Abkommens vom 9. April 1995 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (Drucksache 163/07)

(B)

Punkt 12

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 zum Übereinkommen vom 16. November 1989 **gegen Doping** (Drucksache 159/07)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 17

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** (Drucksache 115/07)

Punkt 22

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes** (Drucksache 119/07)

Punkt 24 a)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. April 2005 zur **Bekämpfung nuklearterroristi-**

scher Handlungen (Drucksache 121/07, zu Drucksache 121/07) (C)

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (**AKP-EG-Partnerschaftsabkommen**) (Drucksache 126/07)

V.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdrucksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 21

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundesministergesetzes** (Drucksache 118/07, Drucksache 118/1/07)

Punkt 24 b)

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des VN-Übereinkommens vom 13. April 2005 zur **Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen** (Drucksache 122/07, Drucksache 122/1/07)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (**ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz**) (Drucksache 125/07, Drucksache 125/1/07) (D)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 29

Agrarpolitischer Bericht 2007 der Bundesregierung (Drucksache 84/07, Drucksache 84/1/07)

Punkt 32

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Das globale Europa „Die **handelspolitischen Schutzinstrumente** der Europäischen Union in einer sich wandelnden globalen Wirtschaft“ Grünbuch für die öffentliche Konsultation (Drucksache 917/06, Drucksache 917/1/06)

Punkt 37

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ein kohärenter Indikator- und Benchmark-Rahmen zur Beobachtung der Fort-

- (A) schritte bei der Erreichung der Lissabon-Ziele im Bereich der **allgemeinen und beruflichen Bildung** (Drucksache 141/07, Drucksache 141/1/07)

VII.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 30

Bericht der Bundesregierung über die **risikoadäquate Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen** und den Stand ihres Kapitalanlagenmanagements (Drucksache 89/07)

VIII.

Der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 40

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten **Agrarstatistikverordnung** (Drucksache 130/07)

IX.

- (B) **Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

Punkt 43

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für das integrierte Programm **im Bereich des lebenslangen Lernens** (2007 bis 2013)) (Drucksache 105/07, Drucksache 105/1/07)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für das **„Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs“** (2008)) (Drucksache 106/07, Drucksache 106/1/07)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Europäisches Netzwerk zur **Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung**) (Drucksache 133/07, Drucksache 133/1/07)

Punkt 44

- a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 110/07)
- b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 194/07)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 45

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 151/07)

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Heinz Georg Bamberger** (Rheinland-Pfalz) zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Um es vorwegzunehmen: Auch Rheinland-Pfalz unterstützt das Gesetz zur Reform der **Führungsaufsicht** und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung.

Dem Entschließungsantrag können wir nicht zustimmen.

Mit den Neuregelungen zur Führungsaufsicht wird der Schutz der Bevölkerung vor Rückfallkriminalität verbessert. Wir können die Lebensführung entlassener Straftäter künftig wesentlich effizienter als bislang kontrollieren und damit schneller etwaigen Fehlentwicklungen entgegenwirken.

Auch auf Täter, die nach der Strafverbüßung weiterhin gefährlich sind, kann künftig mit der Möglichkeit der unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht wesentlich besser reagiert werden.

Das alles sind deutliche Fortschritte. Ich freue mich darüber, dass wir alle uns in dieser Bewertung einig sind.

Genauso positiv zu bewerten ist es, dass künftig auch gegen Täter, die Straftaten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen haben, nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Für diese Regelung bestand ein dringendes Bedürfnis angesichts bevorstehender Entlassungen von gefährlichen Tätern in den neuen Bundesländern.

So weit, so gut. Aber kaum stehen diese Neuerungen unmittelbar vor ihrer Verabschiedung, erschallt der Ruf nach weiteren Ausweitungen der **nachträglichen Sicherungsverwahrung**. Damit wird vor allem suggeriert, mit einer Ausdehnung der Sicherungsverwahrung könne man die Bevölkerung absolut schützen. Dabei wissen wir doch ganz genau, dass das ein Irrglaube ist. Es gibt keinen absoluten Schutz vor Straftaten. So wünschenswert das ist, so unrealistisch ist dieser Wunsch. Wir sollten deshalb keine Sicherheit vortäuschen.

Natürlich sind wir gefordert, die Bevölkerung so effektiv wie möglich zu schützen. Das muss durch klare Normen geschehen, die einer verfassungsrecht-

(C)

(D)

- (A) lichen Überprüfung standhalten und die den Grundrechten der Betroffenen Rechnung tragen.

Dies gilt auch und gerade für die Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden und Jugendlichen. Selbst bei altersgemäß entwickelten Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, können wir nicht per se von einer abgeschlossenen Entwicklung ausgehen. Solche jungen Straftäter sind oft noch in der Übergangsphase von der Jugend in die Erwachsenenwelt und damit besonders formbar. Selbst aus kriminologischer Sicht ist es schwierig zu sagen, ab wann man bei ihnen eine zuverlässige Gefährlichkeitsprognose stellen kann.

Schon deshalb dürfen wir eine gewisse Privilegierung Heranwachsender, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind, nicht per se als unberechtigt ablehnen. Vor allem aber bedarf jede weitere Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Ultima Ratio einer besonders sorgsam Prüfung. Dazu müssen fundierte Stellungnahmen von Sachverständigen aller betroffenen Fachgebiete eingeholt werden.

Rheinland-Pfalz kann deshalb den vorliegenden Entschließungsantrag, in dem eine rasche Umsetzung des Bundesratsentwurfs aus dem Jahr 2006 gefordert wird, nicht unterstützen. Das gilt erst recht, soweit die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf Täter ausgedehnt werden soll, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

- (B) Auch hier müssen wir etwas tun, ohne Frage. Es sind sicherlich äußerst wenige Fälle, in denen wir bei Jugendlichen zu dieser einschneidenden Maßnahme greifen müssen. Aber auch wenige Fälle fordern uns zum Handeln.

Dabei muss klar sein: Die Hürden für eine Sicherungsverwahrung bei Tätern, die noch nach Jugendstrafrecht behandelt werden, müssen deutlich höher liegen. Hier muss die Sicherungsverwahrung auf allerschwerste Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung begrenzt werden. Eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren, wie sie ein bayerischer Gesetzesantrag vorsieht, der ebenfalls im Bundesrat liegt, reicht dafür in keinem Fall! Die Anforderungen müssen deutlich strenger sein.

Hier sind wir auf einem guten Weg. Ich rechne damit, dass wir auch für die wenigen Fälle hochgefährlicher Jugendlicher bald eine angemessene Lösung haben, die der Verfassung Rechnung trägt.

Rheinland-Pfalz wird sich an den Beratungen über eine solche Regelung konstruktiv beteiligen, so wie wir bereits vor Jahren maßgeblich die Initiative für die vorbehaltenen nachträglichen Sicherungsverwahrung ergriffen haben.

Sorgsam entwickelte, ausgewogene und verfassungsrechtlich fundierte Lösungen sind gerade bei der Sicherungsverwahrung das A und O. Der vorliegende Entschließungsantrag ist dabei nicht hilfreich.

Anlage 9

Erklärung

von Senator **Carsten-Ludwig Lüdemann**
(Hamburg)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die Menschen wirksam vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern zu schützen ist eine Kernaufgabe des freiheitlichen Rechtsstaats. Dieser Aufgabe müssen und wollen wir uns gemeinsam stellen. Alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten müssen ausgeschöpft, bestehende Gesetzeslücken müssen geschlossen werden.

Gesetzeslücken sind nicht abstrakt. Sie werden konkret, wenn Menschen von einem Tag auf den anderen zu Opfern werden, zu Opfern von gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern. Was sollen wir den Eltern eines ermordeten kleinen Kindes sagen, wenn sie uns fragen, warum der Täter die Tat begehen konnte?

Eines muss man leider sagen: Absolute Sicherheit kann und wird es nicht geben. Aber die Politik ist in der Pflicht, das Risiko von Sexual- und Gewalttätern so gering wie möglich zu halten.

Die Opfer leiden oft ein Leben lang unter den schweren Folgen der Straftat. Es ist nur konsequent, wenn der Rechtsstaat den Täter notfalls lebenslang unter seiner Kontrolle hat, sei es durch unbefristete **Führungsaufsicht**, sei es durch **Sicherungsverwahrung**.

Das heute vorliegende Reformpaket weist in beiden Bereichen eindeutig in die richtige Richtung. Jede Straftat, die wir durch eine schärfere Führungsaufsicht oder durch eine erweiterte Sicherungsverwahrung verhindern, bedeutet einen spürbaren Zuwachs an Sicherheit. Das Gesetzespaket findet daher auch die Unterstützung Hamburgs.

In Zukunft können dem Verurteilten nach seiner Entlassung aus der Haft strengere Weisungen erteilt werden. Ich begrüße insbesondere das Kontaktverbot: Endlich können wir dem Verurteilten die Weisung geben, sich dem früheren Opfer nicht zu nähern. Demjenigen, der sich schon einmal an einem Kind vergangen hat, kann verboten werden, Kontakt zu fremden Kindern aufzunehmen, z. B. auf Spielplätzen.

Wer gegen diese Auflagen verstößt, muss allein deswegen bestraft werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Erhöhung des Strafrahmens von einem auf nunmehr drei Jahre ein wichtiger Fortschritt.

Die Möglichkeit der zeitlich unbefristeten Führungsaufsicht ist ebenfalls ein deutliches Signal an den verurteilten Täter; denn er weiß, dass ihn der Staat trotz der Entlassung weiter im Visier hat.

Während der Bundesjustizministerin mit der Reform der Führungsaufsicht die erforderlichen Regelungen gelungen sind, sind die Regelungen zur Sicherungsverwahrung nur halbherzig. Erst nach

(C)

(D)

(A) starkem und öffentlichem Druck hat sich Frau Zypries hier bewegt, obwohl die Vorschläge des Bundesrates seit Mai vergangenen Jahres auf dem Tisch liegen. Hier ist unnötig Zeit verstrichen. Die Regeln hätten wir früher haben können und müssen.

Immerhin schließen wir heute mit der breiten Zustimmung des Bundesrates die Sicherheitslücken im Bereich der sogenannten DDR-Altfälle. Das ist ein wichtiger Schritt. Aber entscheidend ist, dass ihm weitere folgen.

Es gibt weiteren Handlungsbedarf. Wir brauchen die Sicherungsverwahrung auch bei jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern. Hier soll die Sicherungsverwahrung schon ab einer Jugendstrafe von fünf Jahren – und nicht erst sieben Jahren – möglich sein.

Wir brauchen schließlich strengere Regeln für erwachsene Ersttäter.

Weil es auch weiterhin Handlungsbedarf gibt, haben wir den gemeinsamen Entschließungsantrag vorgelegt. Die Zeit ist reif dafür, die Sicherheitslücken endlich zu schließen. Handeln wir schnell und konsequent – im Interesse der Menschen, die nicht zu Opfern werden sollen!

Anlage 10

(B) **Erklärung**

von Minister **Michael Breuer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den die **Abstammungsuntersuchungen** durchführenden Stellen darauf hinzuwirken, vor gendiagnostischen Untersuchungen ausdrücklich auf die Möglichkeiten der psychosozialen Beratung hinzuweisen.

Anlage 11

Erklärung

von Ministerin **Tanja Gönner**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Lärm zählt zu den zentralen Umweltproblemen in Deutschland. An vorderster Stelle steht der vom Straßenverkehr verursachte Lärm. Etwa ein Drittel der Bevölkerung fühlt sich dadurch belästigt. Hinzu kommt: Die Lärmbekämpfung wird in den nächsten Jahren zunehmend ein Schwerpunkt in der Umweltpolitik der Länder.

Kontext zur EU-Umgebungsärmrichtlinie

(C)

Schon in diesem Sommer werden im Rahmen der Umsetzung der europäischen Umgebungsärmrichtlinie flächendeckend Lärmkarten für die Hauptlärmquellen vorliegen. Dazu gehören die Ballungsräume und die Hauptverkehrsstraßen. Sie werden der Öffentlichkeit die Brennpunkte der Lärmbelastung glasklar vor Augen führen. Bis zum Sommer 2008 müssen die Kommunen für diese lärmbelasteten Bereiche Lärmaktionspläne oder Lärminderungspläne aufstellen. Spätestens dann wird der Ruf nach wirksamen Maßnahmen zur Lärminderung sehr laut werden.

Mit den Karten und Plänen werden wir im Jahr 2008 wissen, wo es zu laut ist und was man dagegen tun könnte. Damit ist aber noch niemandem geholfen. Entscheidend ist, dass den Plänen auch Maßnahmen folgen. Hier setzt unsere Initiative an.

Anknüpfungspunkt Fahrzeuglärm

Die Antriebsgeräusche unserer Autos sind in den letzten Jahrzehnten zwar deutlich geringer geworden. Doch mit zunehmender Geschwindigkeit dominieren die Rollgeräusche der **Reifen** gegenüber den Antriebsgeräuschen. Dies wirkt sich bei beschleunigter Vorbeifahrt bereits ab 30 bis 45 km/h bei Pkw und 45 bis 50 km/h bei Lkw aus. Das heißt, der vom Straßenverkehr verursachte Lärmpegel wird auch schon bei einer Ortsdurchfahrt durch das Rollgeräusch der Reifen geprägt.

Was kann dagegen getan werden? Lärmschutzwände und -wälle sind zwar hochwirksam, aber leider nur lokal entlastend. Sie tragen zudem nicht gerade zur Verschönerung des Ortsbildes bei und sind aus Platzgründen oft nicht oder nur schwer zu realisieren. Lärmarme Straßenbeläge sind ebenfalls sehr wirksam, gleichzeitig aber sehr teuer sowohl bei der Herstellung als auch bei der Erhaltung und Pflege. Wenn sie aus Kostengründen nicht überall aufgebracht werden, sind sie ebenfalls nur lokal wirksam.

(D)

Lösungsansatz lärmarme Reifen

Lärmarme Reifen wirken dagegen überall gleichermaßen: bei der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße ebenso wie an der Autobahn, die dicht an einem Wohngebiet vorbei- oder durch ein Erholungsgebiet hindurchführt. Lärmarme Reifen gibt es bereits. Sie sind, wie in den Automobilzeitschriften regelmäßig nachzulesen ist, nicht schlechter und nicht teurer als laute Reifen. Dennoch: Die Lärmbelastungen sind viel zu hoch.

Woran liegt das? Zum einen selbstverständlich am ständig wachsenden Verkehrsaufkommen. Zum anderen sind die geltenden Lärmgrenzwerte für Reifen zu hoch. Selbst die lautesten Reifen auf dem Markt unterschreiten oft heute schon die Vorgaben. Dabei gibt es, wie sogar die Reifenhersteller einräumen und wie in verschiedenen Untersuchungen, zuletzt in einer Studie der Kommission, eindrucksvoll belegt, noch ein erhebliches Reduzierungspotenzial für deutlich leisere Reifen. Dieses Potenzial gilt es zu nutzen.

(A) Dies ist jedoch nicht im nationalen Alleingang möglich, indem Deutschland per Ordnungsrecht nur noch leise Reifen zulässt. Mit der vorliegenden Initiative des Landes Baden-Württemberg sollen vielmehr die – ab 2009 geltenden – Lärmgrenzwerte der EU-Reifenrichtlinie in zwei Stufen verschärft werden. Ab 2012 sollen die Grenzwerte für Pkw-Reifen um zunächst 3 Dezibel und für Lkw um 4 Dezibel abgesenkt werden. Dies wird zu einer deutlich hörbaren Lärmreduzierung führen.

Unabdingbar muss in einer zweiten Stufe eine weitere deutliche Absenkung der Lärmgrenzwerte kommen. Dies bildet einen Anreiz für die Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der Reifenhersteller, das Lärminderungspotenzial bei Reifen auszuschöpfen und das Optimum der unterschiedlichen Anforderungen zu suchen, die an moderne Reifen gestellt werden.

Warum in zwei Stufen und nicht sofort, werden Sie fragen. Wir müssen, so meine Überzeugung, den Reifenherstellern einerseits Planungssicherheit, andererseits aber ausreichend Zeit geben, um die erforderlichen Entwicklungen leisten zu können. Denn selbstverständlich muss und darf eine Verschärfung der Lärmgrenzwerte nicht zu einem Verlust an Sicherheit und Haltbarkeit der Reifen führen.

Potenzial

Was bringt uns die Initiative? Theoretisch: Wenn alle Kraftfahrzeuge mit um 3 Dezibel leiseren Reifen ausgerüstet wären, würde dies für den Höreindruck des Menschen einer Halbierung des Verkehrsaufkommens gleichkommen. Die Praxis sieht jedoch, wie so oft, nicht ganz so gut aus.

(B)

Selbstverständlich werden nicht alle Reifen gleichzeitig gegen leisere ausgetauscht. Dennoch: Bei mehr als 50 Millionen Reifen, die pro Jahr in Deutschland verkauft werden, und einem Bestand von ca. 55 Millionen Kraftfahrzeugen werden im Durchschnitt alle vier Jahre sämtliche Reifen erneuert. Das heißt, spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten verschärfter Lärmgrenzwerte, tatsächlich aber bereits nach zwei bis drei Jahren, dürfte eine Lärmreduzierung spürbar werden. Dabei setze ich voraus, dass auch runderneuerte Reifen in die Reifenrichtlinie einbezogen werden. Sie nehmen bei Lkw immerhin einen Marktanteil von 50 % ein.

Aus Lärmaktionsplänen kann kein Rechtsanspruch auf nachträglichen Lärmschutz abgeleitet werden. Wenn die tatsächliche Lärmbelastung in Form von Lärmkarten erst einmal transparent geworden und die Zahl der Betroffenen bekannt ist, wird sich der Druck auf die Politik erheblich verstärken. Dann werden wir nach Lösungen gefragt werden.

Die von Baden-Württemberg vorgelegte Initiative zur Absenkung der Lärmgrenzwerte der EU-Reifenrichtlinie wird nicht alle unsere Lärmprobleme lösen können. Fluglärm und der Schienenverkehrslärm sind andere Baustellen, die wir dringend angehen müssen. Unsere Initiative kann auch nicht teure Lärmschutzwände und -wälle oder lärmarme Straßenbeläge überflüssig machen. Aber sie kann an vie-

len Stellen helfen, die Anforderungen an Lärmschutzbauwerke und damit deren Kosten deutlich zu senken. (C)

Die baden-württembergische Initiative ist zwar nur ein, aber sicherlich ein wichtiger Schritt, um den Lärmproblemen wirkungsvoll zu Leibe zu rücken. Sie zielt außerdem – das darf nicht unerwähnt bleiben – auf die Verursacher des Lärms, also auf uns alle, die wir täglich mit dem Auto unterwegs sind.

Wenn selbst der größte deutsche Automobilclub strengere Lärmgrenzwerte für Reifen fordert, sollte Ihnen die Entscheidung leichtfallen. Ich bitte Sie daher um Unterstützung in den anstehenden Ausschussberatungen und um Zustimmung zu unserem Anliegen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Der Entwurf eines Gesetzes zum **Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens** bildet gemeinsam mit den jüngsten Beschlüssen und Initiativen der Länder einen wichtigen Markstein im Nichtraucherschutz. Die Wissenschaft belegt klar, wie groß die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere für Kinder sind. Diese Einsicht hat die Beratung dieses Entwurfs begleitet. (D)

Eine jüngst abgeschlossene Untersuchung in Bayern hat die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen erneut eindringlich belegt. Sie hat in Restaurants, Kneipen und Diskotheken in München und Augsburg Werte für Nikotin und krebserzeugende Substanzen gemessen, die weit über den Konzentrationen lagen, die nach der WHO schwerwiegende Gesundheitseffekte befürchten lassen. Die gemessenen Feinstaubwerte lagen über dem Vier- bis Zwanzigfachen der Werte, die nach EU-rechtlichen Bestimmungen Luftreinhaltepläne mit Umweltzonen, Lkw-Durchfahrtsverboten, Verkehrsableitungen nötig machen.

Der Weg zum Nichtraucherschutz war in Deutschland leider lang und steinig. Nun stehen Bund und Länder vor einem großen Schritt in die richtige Richtung, und wir sollten ihn entschlossen gemeinsam tun.

Der Bund will durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein Rauchverbot dort verankern, wo er die Gesetzgebungskompetenz hat. Dies sind insbesondere die öffentlichen Einrichtungen des Bundes, aber auch die Verkehrsmittel des öffentlichen Personenfern- und -nahverkehrs inklusive der Bahnhöfe. Gleichzeitig werden der Jugendschutz und der Arbeitsschutz verschärft. Bayern begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich.

(A) Die Länder haben sich auf der Konferenz der Gesundheitsminister vom 23. Februar dieses Jahres für ihren Kompetenzbereich zu ergänzenden Regelungen verpflichtet. Ihr einhelliger Grundkonsens auf dem Nichtraucher Gipfel von Hannover hat den Weg zu einem praktikablen, klaren und zielgerichteten Handeln eröffnet.

Der Entwurf des Bundesgesetzes und die gemeinsamen Empfehlungen der Länder sind aufeinander abgestimmte, sich ergänzende Bestandteile eines geschlossenen Konzepts. Dies gilt insbesondere für den Nichtraucherschutz in der Gastronomie. Hier müssen die Regeln des Arbeitsschutzes, für die der Bund zuständig ist, mit den Regeln für den Schutz der Gäste, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen, abgestimmt sein. In dem Entwurf ist dies gelungen. Dieses Regelungspaket sollte deshalb nicht wieder geöffnet werden.

Die Länder sind sich einig, dass auch in Gaststätten ein möglichst umfassender Nichtraucherschutz gewährleistet sein muss. Er muss effektiv, praktikabel und für alle Beteiligten akzeptabel sein. Gerade in dem schwierigen Gelände des Nichtraucherschutzes in Gastbetrieben brauchen wir klare, einsichtige und überzeugende Leitlinien. Eine Streichung des § 5 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung würde dem widersprechen. Mit einer Streichung des § 5 Abs. 2 würde über eine Regelung in der Arbeitsstättenverordnung de facto ein allgemeines Rauchverbot in Gaststätten festgeschrieben. Der politische Wille, Gaststätten rauchfrei zu machen, ist da. Dann sollten die Länder, in deren Kompetenz das Gaststättenrecht liegt, auch den Mut haben, dies explizit zu regeln und nicht den Umweg über die Arbeitsstättenverordnung nehmen.

Im Übrigen wäre diese Regelung im Ergebnis wenig befriedigend: Das Rauchverbot würde nur in Gaststätten mit angestelltem Personal gelten. Reine Familienbetriebe und Ein-Mann-Gaststätten wären nicht erfasst. Dies würde zu einem undurchsichtigen, unerwünschten Flickenteppich führen, der für den Gast kaum nachvollziehbar sein dürfte. Es bestünde die Gefahr, dass das Verbot dadurch unterlaufen würde, dass Beschäftigte als Selbstständige auftreten.

Vor allem wäre eine wichtige Übereinkunft der Länder praktisch nicht umzusetzen. Der Bund hatte mehr als ein Jahrzehnt Zeit, diese Fragen zu regeln. Jetzt sollte er auch den Regelungswillen der Länder respektieren.

Die Länder haben sich dafür ausgesprochen, dass in Gastbetrieben die Einrichtung abgeschlossener Raucherzimmer möglich bleiben sollte, um für den Nichtraucherschutz in Gastronomiebetrieben die größtmögliche Akzeptanz und Unterstützung aller Beteiligten zu gewinnen. Nach der beantragten Änderung des Entwurfs wäre ein normaler Gastronomiebetrieb in den von den Ländern vorgesehenen Raucherzimmern aber nicht mehr möglich. Beschäftigte dürften solche Räume nicht mehr betreten. Raucherzimmer wären dann nur mit Selbstbedienung möglich – eine wenig praktikable Lösung.

(C) Das Argument, dass man diesem Problem mit der Einstellung von rauchendem Personal begegnen könnte, überzeugt nicht. Die gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers zur Durchsetzung des Rauchverbots wird durch die Einwilligung des Beschäftigten nicht beseitigt. Auch macht es einen erheblichen Unterschied, ob der Beschäftigte gelegentlich raucht oder berufsbedingt konstantem Passivrauch ausgesetzt ist.

Ich plädiere deshalb dafür, den Gesetzentwurf als Teil eines abgestimmten Gesamtpaketes unverändert zu beschließen. Er wird gemeinsam mit den Regelungen der Länder den Trend in Richtung Nichtrauchen in der Gesellschaft weiter verstärken. Wir sind damit auf gutem Wege, dass Nichtrauchen zur Normalität wird.

Anlage 13

Erklärung

von Ministerin **Dr. Monika Stolz**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Als zuständige Landesministerin für Gesundheit und Vorsitzende der GMK ist es mir ein besonderes Anliegen, auch im Bundesrat deutlich zu machen, dass der **Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens** ein wichtiges gesellschaftliches und gesundheitspolitisches Ziel ist. Wie die Diskussion der letzten Wochen zeigt, kann man dies offenbar nicht oft genug sagen und muss immer wieder auf die Tatsachen hinweisen.

1. Umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) geht davon aus, dass Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung ist. Tabakrauch enthält über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen.

In Deutschland sterben nach einer Studie des DKFZ jährlich über 260 Nichtraucher an passivrauchbedingtem Lungenkrebs und ca. 3 000 Nichtraucher an passivrauchbedingten Erkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder chronischen Lungenerkrankungen.

Umfassender Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens ist notwendig und mehr als überfällig. Daher haben wir in Baden-Württemberg parallel zu der Diskussion über die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern unsere Bemühungen um ein Nichtraucherschutzgesetz auf Landesebene kontinuierlich vorangetrieben.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich erst vor einigen Wochen, nämlich am 23. Februar, für einen umfassenden Nichtraucherschutz ausgesprochen.

Die Ministerpräsidenten haben diesen Beschlussvorschlag am 22. März bestätigt.

(C)

(D)

(A) Damit können nun alle Bundesländer in den nächsten Monaten Nichtraucherschutzgesetze auf den Weg bringen.

Auch der Bund hat sich – nach längerem Hin und Her – dazu durchgerungen, ein Nichtraucherschutzgesetz aufzulegen. Darüber debattieren wir heute.

2. Entwurf des Bundes Nichtraucherschutzgesetzes

Lassen Sie mich vorweg sagen, dass aus meiner Sicht dem Nichtraucherschutzgesetz des Bundes ein zu hoher Stellenwert eingeräumt wird; denn es trägt wenig zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Deutschland bei. Rauchverbote in öffentlichen Einrichtungen des Bundes, im öffentlichen Personenverkehr und in Personenbahnhöfen sind kein großer Wurf und schon gar kein Quantensprung für den Nichtraucherschutz in Deutschland. Auch die vorgesehene Ergänzung in § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung hat eher norminterpretierenden Charakter und bringt leider keinen erkennbaren Fortschritt für den Arbeitnehmerschutz.

Dennoch wird Baden-Württemberg den Gesetzentwurf grundsätzlich unterstützen. Der Grund ist einfach: In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nichtraucherschutz haben wir am 23. Februar die Zuständigkeiten von Bund und Ländern einvernehmlich im nunmehr praktizierten Sinn besprochen. Die Länder haben es übernommen, die regelungsbedürftigen Bereiche zu normieren, der Bund hat sich nur bereit erklärt, § 5 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung anzupassen, sobald die Länder ein umfassendes Rauchverbot, insbesondere in Gaststätten, erlassen haben. Daher ist mit der notwendigen Anpassung des § 5 Abs. 2 erst nach Inkrafttreten der Nichtraucherschutzgesetze der Länder zu rechnen. An diese Absprache wollen wir uns halten.

(B) Es gibt aber auch etwas Erfreuliches zu sagen: Der Gesetzentwurf bringt zumindest in Bezug auf den Gesundheitsschutz Jugendlicher eine inhaltliche Verbesserung mit sich. Künftig dürfen an Minderjährige keine Tabakwaren mehr abgegeben werden, und das Rauchen in der Öffentlichkeit wird für Minderjährige generell verboten. Dies muss man bei aller Kritik anerkennen.

Ich will nicht falsch verstanden werden. Das Gesetzesvorhaben ist aus fachlicher und gesundheitspolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Der Gesetzentwurf geht allerdings nicht weit genug. Rauchverbote hätten auch in Gaststätten und anderen öffentlichen Räumen bundeseinheitlich – durch Bundesgesetz – geregelt werden können.

3. Aktivitäten der Bundesländer

Es gibt in diesen Tagen auch viel Positives zum Thema „Nichtraucherschutz“ zu vermelden. Für diese positiven Nachrichten sorgen allerdings fast ausschließlich die Länder. Als Vorsitzende der GMK ist es für mich eine besondere Freude, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die meisten Bundesländer sehr konsequente Landesgesetze zum Nichtraucherschutz erlassen werden. Die Hoffnung vieler Raucherinteressengruppen, dass die Länder dieses Thema nicht „geregelt bekommen“, hat sich erfreulicherweise

(C) nicht erfüllt. Der Föderalismus hat hier eine wichtige Bewährungsprobe bestanden.

4. Baden-württembergischer Gesetzentwurf

Wir in Baden-Württemberg haben uns diese Woche in der Regierungskoalition darauf verständigt, auch in Gaststätten ein strenges Rauchverbot einzuführen. Die Deklarationslösung, wonach Gastwirte ihre Lokale zu Rauchergaststätten erklären können, ist vom Tisch. Die einzige Ausnahme ist diejenige, dass in abgetrennten Räumen das Rauchen erlaubt werden darf.

Das bedeutet, dass in Baden-Württemberg das Rauchen künftig in allen Gaststätten verboten ist. Das ist effektiver Nichtraucherschutz, der echte Verbesserungen für die Menschen im Land bringt. Neben den Gaststätten werden wir das Rauchen in vielen anderen Einrichtungen verbieten.

Ziel unseres Gesetzentwurfs – der sich derzeit in der Anhörung befindet – ist es, die Bevölkerung effektiv vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Deshalb wollen wir das Rauchen an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen gesetzlich verbieten.

Um dem Anliegen des Schutzes der Nichtraucher Nachdruck zu verleihen und aus Gründen der Glaubwürdigkeit soll außerdem das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen gesetzlich verboten werden. Dies gilt auch für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

(D) Anders als in Schulen und Kindertagesstätten, wo es vorrangig um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht, sollen hier Ausnahmen in Form sogenannter Raucherzimmer möglich bleiben. Das heißt, nur in einzelnen dafür bestimmten Räumen darf noch geraucht werden. Mit Rücksicht auf Besonderheiten und spezielle Therapieziele, z. B. in Palliativstationen, können in Krankenhäusern Ausnahmen vom Rauchverbot vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Pflegeeinrichtungen, weil dort in verschiedenen Bereichen der verfassungsrechtlich garantierte Schutzbereich der Wohnung gilt.

5. Schluss

Der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens muss weiter vorangebracht werden. Der Gesetzentwurf des Bundes leistet hierzu einen – wenn auch bescheidenen – Beitrag. Deshalb unterstütze ich ihn im Ergebnis.

Für den Durchbruch im Nichtraucherschutz sorgt allerdings nicht der Bund, für den Durchbruch sorgen die Länder. Dennoch müssen wir uns über eines im Klaren sein: Das Problem des Tabakkonsums als solches lösen gesetzliche Vorschriften zum Nichtraucherschutz alleine nicht. Daher muss auch in Zukunft konsequent auf die Prävention insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gesetzt werden. Auf diesem Weg die Zahl der zukünftigen Raucher zu senken schützt die Gesundheit der Betroffenen und die der Nichtraucher.

(A) **Anlage 14****Erklärung**

von Bürgermeister **Harald Wolf**
(Berlin)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Der Senat von Berlin unterstützt nachdrücklich die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Verschärfung von jugendschutzrechtlichen Vorschriften, um den Anteil jugendlicher **Raucherinnen und Raucher** zu verringern. Diesem Ziel näherzukommen ist der Gesetzentwurf nur bedingt geeignet, da er für das Inkrafttreten der Verschärfung einen Übergangszeitraum von 22 Monaten vorsieht. Der hierfür in der Begründung des Gesetzentwurfs genannte Schutz der Automatenaufsteller vermag nicht zu überzeugen.

Der Senat von Berlin ist der Auffassung, dass der Jugendschutz Vorrang haben sollte. Er fordert deshalb Bundesregierung und Bundestag auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Änderungen so bald wie möglich in Kraft gesetzt werden.

Anlage 15**Erklärung**

(B) von Ministerin **Elisabeth Heister-Neumann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Der Begriff „lokale Population“ ist so auszulegen, dass darunter die Population eines Landes zu verstehen ist.

Die Länder sind gehalten, die Bestandssituation der Arten, die in ihrer Region vorkommen, zu überwachen. Auf dieser Grundlage ist es möglich zu beurteilen, ob sich die Populationen in den Ländern in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Ein größerer oder kleinerer Raum wäre dagegen für die praktische Umsetzung der Vorschrift als Bezugsgröße ungeeignet.

Anlage 16**Erklärung**

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Meilenstein für den **Klimaschutz**

Die Kommissionsbeschlüsse sind ein Meilenstein für den Umwelt- und Klimaschutz. Zum ersten Mal

(C) hat die Kommission für alle 27 Mitgliedstaaten gemeinsame und verbindliche klima- und energiepolitische Ziele formuliert. Das bedeutet einen großen Erfolg für die deutsche Ratspräsidentschaft unter Führung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel.

Weltweite Signalwirkung

Die Entscheidung von Brüssel setzt ein klares Signal für europäische Entschlossenheit auf dem wichtigsten umweltpolitischen Feld des 21. Jahrhunderts: Europa macht Ernst mit dem Klimaschutz! Dieses Signal wird dem europäischen Bestreben, die entwickelten Industrienationen der Welt für eine CO₂-Reduktion von 30 % bis 2020 zu gewinnen, große Schubkraft geben.

Gerade in den USA erleben wir derzeit hochinteressante Entwicklungen: 29 der 50 US-Bundesstaaten besitzen inzwischen eigene Aktionspläne gegen den Klimawandel – allen voran geht Kalifornien unter Gouverneur Arnold Schwarzenegger. Auch das Treffen von EU-Energiekommissar Andris Piebalgs mit US-Energieminister Samuel Bodman diese Woche in Washington stimmt optimistisch. Hier zeichnet sich möglicherweise eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Europa und den USA bei der Entwicklung von Biotreibstoffen ab.

Die asiatischen Schwellenländer wie Indien oder China sind für den Klimaschutz unverzichtbar. Allein China wird bis 2030 39 % des weltweiten CO₂-Anstiegs verursachen. Diesen rasant aufstrebenden Nationen soll das europäische Beispiel zeigen, dass Wohlstand und klimafreundliche Energieerzeugung keine Gegensätze sein müssen.

Investitionen in Klimaschutz lohnen sich

(D) Die Unternehmensberatung McKinsey kommt in ihrem neuesten Bericht zu dem Ergebnis, dass Europa für seine ehrgeizigen klimapolitischen Ziele mit bis zu 1 100 Milliarden Euro Investitionen rechnen muss. Diese Investitionen werden sich aber um ein Vielfaches auszahlen: Das DIW prognostiziert, dass der Klimawandel allein Deutschland bis 2050 800 Milliarden Euro kosten kann. Der Berater der britischen Regierung Sir Nicolas Stern rechnet bei ungünstigstem Klimawandel mit weltweiten Schäden von 5 500 Milliarden Euro. Dies zu ignorieren bedeutet auch für uns in Europa und vor allem für unsere Kinder und Enkel empfindliche Verluste an Entwicklungschancen und Wohlstand.

Klimapolitisches Gesamtkonzept nötig

Die heute vorliegende Mitteilung der Kommission formuliert grundsätzliche strategische Ziele. Der konkrete Weg zu diesen Zielen ist zu entwickeln und wird den Bundesrat noch weiter beschäftigen. Dennoch in aller Kürze einige grundsätzliche Anmerkungen zum weiteren Kurs:

Wir erleben derzeit eine öffentliche Klimadebatte, die durch immer neue Einzelideen zum Klimaschutz gekennzeichnet ist. Dies droht uns den Blick auf das Ganze zu verstellen. Wir brauchen deshalb in

- (A) Europa, vor allem in Deutschland, ein in sich schlüssiges, ausgewogenes Gesamtkonzept zu Klimaschutz und Energiepolitik.

Grundlinien eines Gesamtkonzepts

Ein Gesamtkonzept sollte folgende Grundlinien haben:

Erstens müssen wir die richtigen Schwerpunkte setzen. Das heißt vorrangig dort investieren, wo wir mit möglichst geringem Aufwand möglichst gute Ergebnisse für den Klimaschutz erzielen können. Ein Paradebeispiel ist die energetische Gebäudesanierung. Sie bringt laut McKinsey einen Gewinn von mehr als 150 Euro pro eingesparte Tonne CO₂. Sie sollten wir noch stärker als bisher fördern. Eher ein Negativbeispiel ist nach McKinsey das CO₂-freie Kohlekraftwerk. Hier rechnet McKinsey für jede Tonne CO₂ weniger mit knapp 40 Euro.

Zur richtigen Schwerpunktsetzung gehört aber der Blick auf das globale Ganze: Es kann für den weltweiten Klimaschutz wesentlich effizienter sein, in Schwellenländern oder der Dritten Welt einfache Maßnahmen mit großer Wirkung zu fördern, als in den Industrienationen mit hohem technologischem Aufwand das letzte Promille Einsparung herauszuholen. Wir brauchen daher möglichst bald einen tragfähigen Fahrplan, ein wissenschaftlich untermauertes und ökonomisch sinnvolles Ranking der möglichen Maßnahmen.

- (B) Zweitens gehört zu einem wirksamen Klimaschutzkonzept ein klimafreundlicher Energiemix. Wir müssen möglichst zügig die kohlenstoffbasierten Energieträger durch klimafreundliche Energien ersetzen. Auf dem Weg zu diesem Ziel können wir heute noch nicht auf die Nutzung der Kernenergie verzichten. Sie erfüllt eine wichtige Brückenfunktion, bis wir erneuerbare Energien im notwendigen Umfang wirtschaftlich nutzen können. Kernenergie durch neue Kohlekraftwerke zu ersetzen, auch durch solche mit CO₂-Abscheidung, ist schon wegen der hohen Kosten keine nachhaltige Lösung.

Die Geschäftsgrundlage für den Kernenergieausstieg hat sich durch den rasanten Klimawandel heute grundlegend geändert. Ich möchte angesichts der Folgen des deutschen Kernenergieausstiegs für die gesamteuropäische Klimapolitik daher heute an Sie appellieren: Lassen Sie uns diese energiepolitische Weichenstellung Deutschlands nüchtern und vorurteilsfrei überprüfen!

Drittens müssen wir in Europa, aber auch in den Mitgliedstaaten verstärkt darauf achten, dass alle Politikfelder – Verkehrspolitik, Wirtschaftspolitik, Klimaschutz – bestmöglich harmonisiert werden.

Viertens wird gemeinsamer europäischer Klimaschutz nur dann nachhaltig funktionieren, wenn die daraus entstehenden Lasten unter den Mitgliedstaaten ausgewogen verteilt werden.

Zustimmung Bayerns

Entschlossener Klimaschutz und eine Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf 2°C sind aus der Sicht Bayerns unverzichtbar, wenn wir nicht unsere Zukunft aufs Spiel setzen wollen. Bayern wird die Europäische Kommission und die Bundesregierung daher beim Klimaschutz konsequent und konstruktiv unterstützen. Die Umweltminister von Bund und Ländern haben sich am 22. März in Düsseldorf zu Recht klar hinter die europäischen Ziele gestellt. Bayern wird diesen Zielen auch heute ohne Einschränkung zustimmen. Über die konkrete Ausgestaltung des Weges dorthin wird zu jeweils gegebener Zeit zu entscheiden sein.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

In ihrer Rede anlässlich des Festaktes zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge hat Frau Bundeskanzlerin ein „dynamisches, ein wachstumsstarkes Europa“ angemahnt, das „der Bürokratie den Kampf“ ansagt. Sie hat mehr und klarere Zuständigkeiten in den Politikbereichen, in denen europäisches Handeln notwendig ist, und eine Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten gefordert. Und sie hat ausgeführt, dass sich die Gemeinschaft „auf das Wesentliche“ konzentrieren solle. Die Hessische Landesregierung unterstützt dies in jedem Punkt.

Auf das Wesentliche konzentrieren: Im Bundesrat steht heute die Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge – Feuerzeugverordnung – zur Abstimmung. Gehört diese Verordnung zum Wesentlichen? Brauchen wir Sie? Ist nicht auch sie ein Beitrag zum Vorschriftenaufbau statt Bürokratieabbau? Brauchen wir solch ein europäisches Mikromanagement?

Die Hessische Landesregierung unterstützt nachdrücklich jedes Anliegen, Kinder vor Gefahren zu schützen. Sie wird der Verordnung jedoch nicht zustimmen, da sie sie für nicht notwendig hält. Es sollte aus unserer Sicht nicht Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft sein, sich mit Detailfragen wie kindergesicherten Feuerzeugen und normierten Prüfverfahren zur Feststellung der Kindersicherheit von Feuerzeugen zu befassen.

Grundsätzlich bezweifeln wir, ob es Inhalt einer europäischen Norm sein muss, Details wie diejenigen zum Ablauf eines Prüfverfahrens zu regeln. Da ist von sogenannten Kinderprüfgruppen von je 100 Kindern die Rede, von deren Alters- und Geschlechts-

(C)

(D)

(A) verteilung bis zu Altersgrenzen in Monaten, und es gibt Detailanweisungen zur Beschaffenheit des Raumes, in denen die Kinderprüfgruppe ihre Tests durchführen soll. In der Norm ist sogar geregelt, dass die Kinder „an einem Tisch dem Prüfungsleiter gegenüber auf ihren Stühlen etwa 15 cm voneinander entfernt sitzen“ sollen, dass exakt „sechs Ersatzfeuerzeuge“ zu verwenden seien und was der Prüfungsleiter zu Beginn und während der Prüfung zu sagen hat, und zwar Wort für Wort.

Das ist absurd. Keinem Menschen in Deutschland und der Europäischen Union ist verständlich zu machen, dass diese Norm auf europäischer Ebene erlassen werden muss. Die Hessische Landesregierung ist jedenfalls nicht dieser Auffassung und wird der Verordnung daher nicht zustimmen.

Die Hessische Landesregierung begrüßt die Bereitschaft der Kommission, das in der Verordnung vorgesehene optionale Prüfverfahren zu vereinfachen, das Kindertestverfahren durch ein Laborverfahren zu ersetzen und durch das europäische Normungsgremium CEN eine Neufassung der EN-Prüfnorm erarbeiten zu lassen.

Uns ist bewusst, dass im Falle der Ablehnung der Verordnung die Bundesrepublik Deutschland mit einem Vertragsverletzungsverfahren und einem sich daran anschließenden Zwangsgeldverfahren der Europäischen Kommission rechnen müsste. Wir lehnen die Umsetzung aus politischen Gründen ab! Die Hessische Landesregierung ist der festen Überzeugung, dass wir in den Fragen von Subsidiarität, Kompetenzordnung und Erforderlichkeit die Ebene der Sonntagsreden verlassen und sehr konkret werden müssen. Dazu gehört, in den Räten und in den nationalen Parlamenten und deren Kammern Nein zu sagen zu Richtlinienentwürfen – ich verweise beispielhaft auf die aktuellen Initiativen der Kommission zur Strafrechtsharmonisierung im Umweltrecht und Urheberrecht – und Verordnungsentwürfen der heute vorliegenden Art. Es ist eine Frage der Glaubwürdigkeit und Konsequenz, bei der Behandlung derartiger Entwürfe klar zum Ausdruck zu bringen, dass der Bundesrat und die deutschen Länder dies nicht wollen.

„Die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und ihre Regionen und Kommunen teilen sich die Aufgaben“ – so steht es in der „Berliner Erklärung“ vom letzten Sonntag. Die heute vorliegende Verordnung steht im Widerspruch zu diesem Denken. Aus der Sicht der Hessischen Landesregierung ist es nicht Aufgabe der Europäischen Union, sich in dieser Regelungstiefe und Regelungsdichte um Fragen wie kindergesicherte Feuerzeuge zu kümmern.

Die Verordnung ist nicht Ausdruck europäischer Ideale oder europäischer Zukunftsorientierung, sondern Ergebnis bürokratisch-technischen Denkens. Genau dieses Apparatdenken haben die Bürger in Frankreich und den Niederlanden abgelehnt, und wir wissen ganz genau, dass auch die Menschen in Deutschland dies nicht wollen.

Anlage 18

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Gerd Andres**
(BMAS)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Unter Punkt 41 steht mit der **Feuerzeugverordnung** ein „alter Bekannter“ auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Bundesrates. In der 826. Sitzung im vergangenen Oktober hatten Sie der Verordnung die Zustimmung verweigert unter Hinweis auf „Überreglementierung und überbordende Bürokratie seitens der Europäischen Union“.

Betrachtet man das genormte Prüfverfahren zur Feststellung der Kindersicherheit, kann man in der Tat zu diesem Schluss kommen. Die Bundesregierung setzt sich daher seit Beginn der Diskussionen über kindergesicherte Feuerzeuge für alternative Prüfverfahren ein. Und das nicht ohne Erfolg: Die Europäische Kommission wird in Kürze einen Auftrag zur Überarbeitung der Prüfnorm erteilen. Ich will nicht verhehlen, dass das Signal, das der Bundesrat mit seiner Ablehnung der Verordnung im Oktober gesetzt hat, einen Beitrag dazu geleistet hat. Dieses Signal ist in Brüssel angekommen.

Ich bitte Sie bei aller berechtigter Kritik an einem Zuviel an Bürokratie aber nicht zu vergessen, was bei der Feuerzeugverordnung im Vordergrund steht: die Sicherheit von Kindern. Vergleichbare Regelungen haben in den USA zu einem deutlichen Rückgang der Unfallzahlen von Kindern in Zusammenhang mit Feuerzeugen geführt. Betrachten Sie die Presseberichte der letzten Monate! Fast wöchentlich lassen sich Berichte über Brände im Zusammenhang mit Kindern finden.

Das macht aus meiner Sicht sehr deutlich: So berechtigt die Diskussion über das Thema „Bürokratieabbau“ ist, sie darf nicht zu Lasten der Sicherheit und der Gesundheit von Kindern geführt werden.

Lassen Sie mich auf ein Weiteres hinweisen: Deutschland ist verpflichtet, die Entscheidung der Kommission umzusetzen. Wir haben keine Alternative. Alle übrigen Mitgliedstaaten haben bereits umgesetzt. Deutschland ist europäisch isoliert.

Was noch schwerer wiegt: Durch die Nichtumsetzung wird Deutschland zum Einfallstor nicht kindergesicherter Feuerzeuge zum europäischen Binnenmarkt. Die Europäische Union hat bereits deutlich gemacht, dass Sie dies nicht länger akzeptieren wird. Sie wird unverzüglich ein Klageverfahren einleiten; in der Folge drohen uns Zwangsgelder in Millionenhöhe.

Das alles geschieht unter deutscher Ratspräsidentschaft. Eine besondere Note bekommt das Ganze durch die deutsche Initiative, das Umsetzungsdefizit von 1,5 auf 1 % zu reduzieren. Ich denke, hier sollte politischer Schaden von Deutschland abgewendet werden.

Ich bitte Sie vor diesem Hintergrund und insbesondere im Sinne unseres gemeinsamen Zieles, unsere Kinder bestmöglich vor drohenden Gefahren zu bewahren, um Zustimmung zur Feuerzeugverordnung.

(C)

(D)

